

Geschäftsverteilung für das Landgericht Saarbrücken

Stand: 04. Juni 2024



Präsident des Landgerichts

Präsident des Landgerichts Görlinger

Ständiger Vertreter

Vizepräsident des Landgerichts Flasche

Vorzimmer des Präsidenten

Justizbeschäftigte Born

(Vertreter: Justizbeschäftigte Kunz)

Geschäftsleiterin

Justizoberamtsrätin Wesely

Vertreter: Justizamtsrat Schunck

Hausanschrift des Landgerichts: Franz-Josef-Röder-Str. 15, 66119 Saarbrücken

Postfachanschrift des Landgerichts: Postfach 10 15 52, 66015 Saarbrücken

Dienstgebäude: Franz-Josef-Röder-Str. 15, 66119 Saarbrücken

Hardenbergstr. 2-4, 66119 Saarbrücken

Telefon (0681) 501-05

Telefax (0681) 501-5256

Internet: http://www.saarland.de/landgericht_saarbruecken.htm

E-Mail: poststelle@lg.justiz.saarland.de

Inhaltsübersicht

1. Teil: Allgemeine Angaben

Präsidium
Richterrat
Personalrat
Schwerbehindertenvertretung
Frauenbeauftragte
Besondere Beauftragte

2. Teil: Geschäftsverteilung in Verwaltungsangelegenheiten und des nichtrichterlichen Dienstes – Stand: 04.06.2024

- A. Justizverwaltung
- B. Revision, Prüfungen, Qualitätsmanagement
- C. Rechtspfleger, Kostenbeamte, Anweisungsstelle nach dem JVEG
- D. Servicegeschäftsstellen, Wachtmeisterei

3. Teil: Richterlicher Geschäftsverteilungsplan (Stand: 04.06.2024)

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet.

TEIL 1:

ALLGEMEINE ANGABEN

1. Präsidium:

Präsident des Landgerichts Görlinger
(Vizepräsident des Landgerichts Flasche)

Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Olaf Weber
Richter am Landgericht Holger Schleier
Vorsitzende Richterin am Landgericht Alexandra Schepke-Benyoucef
Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Heiner Schmidt
Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Sigurd Wern
Vorsitzende Richterin am Landgericht Inge Graj
Vorsitzende Richterin am Landgericht Antje Hauck
Vorsitzende Richterin am Landgericht Oldenburg

2. Richterrat:

Vorsitzende:
Vorsitzende Richterin am Landgericht Inge Graj

Stellvertreterin der Vorsitzenden:
Richterin am Landgericht Dr. Sandra Knaut

Richter am Landgericht Holger Schleier
Vorsitzende Richterin am Landgericht Antje Hauck
Richterin am Landgericht Nadine Neurohr

3. Personalrat:

Vorsitzende:
Erste Justizhauptwachtmeisterin Stephanie Baltés

Stellvertreterin:
Erster Justizhauptwachtmeister Christian Carlisi

Justizhauptsekretärin Katharina Sabsch
Justizhauptsekretär Alexander Werle
Justizsekretärin Adiba Ciftci
Justizbeschäftigte Iris Tilian
Justizbeschäftigte Sandra Kunzler-Jacob

4. Schwerbehindertenvertretung:

Justizbeschäftigter Heinz Peter Engels

Stellvertreterin:
Justizamtsinspektorin Daniela Stief

Beauftragte des Arbeitgebers nach § 181 SGB IX (Inklusionsbeauftragte):
Justizbeschäftigte Silke Otto

5. Frauenbeauftragte:

Erste Justizhauptwachtmeisterin Martina Grasmück
Abwesenheitsvertretung: Erste Justizhauptwachtmeisterin Nicole Müller

6. Beschwerdestelle gemäß § 13 AGG:

Erste Justizhauptwachtmeisterin Martina Grasmück

7. Besondere Beauftragte:**a) Datenschutzbeauftragter:**

Vorsitzender Richter am Landgericht Thomas Emanuel
Stellvertreter: Richterin am Landgericht Annika Hafner-Meyer

b) Ansprechpartner für das Thema Korruptionsbekämpfung:

Vorsitzender Richter am Landgericht Haldor Klos

c) Pandemiebeauftragter:

Vizepräsident des Landgerichts Tim Flasche

d) Kontaktrichter Frankreich:

Vorsitzender Richter am Landgericht Martin Peil
Richterin am Landgericht Dr. Anna John (Strafsachen)

e) Behördlicher IT-Sicherheits-Beauftragter:

Justizhauptsekretär Marco Schmidt (Vertreter: Justizhauptsekretär Jürgen Nellen)

f) Sicherheitsbeauftragte für den Arbeitsschutz:

Justizinspektor David Hunsinger (bestellter Beauftragter des Arbeitgebers)
Justizamtsinspektor Guido Beck
Justizbeschäftigte Marike Kunz
Justizamtsrat Denny Tomaczewski

g) Brandschutzbeauftragte:

Erster Justizhauptwachtmeister Patrick Walerus
Erster Justizhauptwachtmeister Lars Kurz

h) Ersthelfer / Im Umgang mit automatisierten externen Defibrillatoren (AED) geschult:

Erste Justizhauptwachtmeisterin Stephanie Baltés
Justizbeschäftigte Cinzia Camerino
Vorsitzende Richterin am Landgericht Inge Graj
Justizbeschäftigter Stefan Hoffmann
Erste Justizhauptwachtmeisterin Natascha Karl
Erster Justizhauptwachtmeister Yannik Kremp
Justizbeschäftigte Marike Kunz
Richter Matthias Mertens
Erster Justizhauptwachtmeister Steven Schirra
Justizbeschäftigte Petra Schöndorf
Justizbeschäftigte Iris Tilian
Justizamtsrätin Antje Urbantke
Erster Justizhauptwachtmeister Patrick Walerus

i) Evakuierungshelfer:

Erste Justizhauptwachtmeisterin Stephanie Baltés
Erster Justizhauptwachtmeister Dominik Bauer
Justizbeschäftigter Stefan Hoffmann
Justizbeschäftigte Marike Kunz
Erster Justizhauptwachtmeister Lars Kurz
Justizhauptsekretär Jürgen Nellen
Justizamtsrat Denny Tomaczewski

j) Strahlenschutzbeauftragte:

Erste Justizhauptwachtmeisterin Stephanie Baltés
Erster Justizhauptwachtmeister Yannik Kremp

k) Bibliotheksbeirat:

Vorsitzender Richter am Landgericht Thomas Emanuel
Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Olaf Weber
Vorsitzende Richterin am Landgericht Claudia Witsch
Richter am Landgericht Joachim Heesen

l) Kantinenausschuss:

Erste Justizhauptwachtmeisterin Stephanie Baltus
1 Vertreter aus dem Personalrat

TEIL 2:
**GESCHÄFTSVERTEILUNG IN VERWALTUNGSANGELEGENHEITEN UND DES
 NICHTRICHTERLICHEN DIENSTES**

- Stand: 04.06.2024 -

Präsident des Landgerichts

Präsident des Landgerichts Görlinger

Ständiger Vertreter

Vizepräsident des Landgerichts Flasche

Vorzimmer des Präsidenten

Justizbeschäftigte Born

(Vertreter: Justizbeschäftigte Kunz)

Geschäftsleiterin

Justizoberamtsrätin Wesely

Vertreter: Justizamtsrat Schunck

A. Justizverwaltung

Vizepräsident des Landgerichts Flasche

Vertreter	Richter am Landgericht Dr. Weiß
Sachbearbeitung	JAI Fuchs / JHS Erb / JHSin Stalter

1. Dienstrechtliche Angelegenheiten der Richterinnen und Richter der Amtsgerichte (einschließlich Beurteilungswesen, Dienstaufsicht einschließlich der Bearbeitung von Dienstaufsichtsbeschwerden und Eingaben, Personalbedarf)
2. Mitwirkung bei Geschäftsprüfungen
3. Angelegenheiten des Bereitschaftsdienstes
4. Gerichtsverfassung und Gerichtsorganisation
5. Richterrecht

Präsidialrichter 1

Leiter	Richter am Landgericht Dr. Weiß
Vertreter	Richterin am Landgericht Honnef Richter Frenzel zu 13

Referent/in	Jlin Wall / JI Hunsinger zu 2, 3 und 7
Sachbearbeitung	JAI Fuchs / JHS Erb / JHSin Stalter / JBe Kunz / JBe Müller / JBe Born

1. Dienstaufsichtsbeschwerden und Eingaben im Richterbereich betreffend die Richterinnen und Richter des Landgerichts
2. Angelegenheiten der Notare (einschl. richterliche Prüfung von Notargeschäften)
3. Amtshaftungsansprüche gegen das Land
4. Angelegenheiten nach der Schuldnerverzeichnisverordnung
5. Entscheidungen nach § 30 des Gesetzes zur Ausführung bundesrechtlicher Justizgesetze (AGJusG; Feststellungserklärung nach § 1059a Abs. 1 Nr. 2, § 1059e, § 1092 Abs. 2, § 1098 Abs. 3 BGB)
6. Akteneinsichts- und Auskunftsgesuche

7. Berichte und Stellungnahmen zu Entwürfen von Gesetzen, Verordnungen, Abkommen und Verwaltungsvorschriften
8. Fortbildung
9. Referendare, Juristenausbildung und Prüfungsamtsangelegenheiten
10. Praktikanten
11. Vergleichsring große Landgerichte
12. Mitwirkung bei Geschäfts- und Notarprüfungen
13. Angelegenheiten der elektronischen Akte

Präsidialrichter 2

Leiter Richterin am Landgericht Honnef
 Vertreter Richter am Landgericht Dr. Weiß

Referent/in JI Hunsinger / Jlin Wall zu 5
 Justizoberinspektorin Berdel-Becker (Verfahren mit ungerader Endnummer) / Justizamtsrat Tomaczewski (Verfahren mit gerader Endnummer)
 Vertretung gegenseitig (weitere Vertretung: Justizamtsfrau Hoffmann-Pabst zu 4)

Sachbearbeitung JAI Fuchs / JHS Erb / JHSin Stalter / JBe Kunz / JBe Müller / JBe Born

1. Angelegenheiten der Geschäftsverteilung (Vorbereitung der Sitzungen und der Entscheidungen des Präsidiums, Erstellung des Geschäftsverteilungsplanes, Schriftverkehr mit dem Präsidium)
2. Angelegenheiten der Dolmetscher, Übersetzer, Sachverständigen
3. Mitwirkung bei Notarprüfungen
4. Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland
5. Angelegenheiten nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz und Auskunfteien
6. Gemeinnützige Einrichtungen
7. Ehrenamtliche Richter, Schiedspersonen
8. Entscheidungsanforderungen
9. Mitwirkung bei Geschäftsprüfungen

Geschäftsleiterin

Leiterin Justizoberamtsrätin Wesely
 Vertreter Justizamtsrat Schunck

Referent/in Justizamtsrat Schunck zu 2, 5, 8

Sachbearbeitung JAI Fuchs / JHS Erb / JHSin Stalter

1. Leitung und Überwachung des Geschäftsbetriebes des Landgerichts
2. Sonderaufträge des Präsidenten
3. Personalangelegenheiten des nichtrichterlichen Dienstes des Landgerichts (außer der Beamten des einfachen Dienstes und der Justizbeschäftigten (ehem. Arbeiter/innen))
4. Geschäftsverteilung im nichtrichterlichen Dienst des Landgerichts
5. Grundsatzfragen des Beamten-, Besoldungs- und Tarifrechts
6. Personal- und Geschäftsübersichten, Statistiken, Personalbedarfsberechnung des Landgerichts
7. Angelegenheiten der elektronischen Datenverarbeitung
8. Alle Übrigen nicht dem Präsidenten, dem Präsidium, den Referenten oder den Revisoren vorbehaltenen Justizverwaltungssachen

Verwaltung 1

Leiter	Justizamtsrat Schunck
Vertreterin	Justizoberamtsrätin Wesely
Referent/in	Jlin Wall zu 5 - 8 / JI Hunsinger zu 5, 7
Sachbearbeitung	JAI Fuchs / JHS Erb / JHSin Stalter

1. Vertretung der Geschäftsleiterin
2. Personalangelegenheiten der Beamten des einfachen Dienstes des Landgerichts (einschl. Sondergruppe) und der Justizbeschäftigten (ehem. Arbeiter/innen)
3. Personalangelegenheiten des nichtrichterlichen Dienstes der Amtsgerichte (außer AG Saarbrücken)
4. Angelegenheiten der studentischen Hilfskräfte
5. Dienstaufsichtsbeschwerden und Eingaben im nichtrichterlichen Bereich des Landgerichts und der Amtsgerichte (außer AG Saarbrücken)
6. Mitwirkung bei Geschäftsprüfungen der Amtsgerichte (außer AG Saarbrücken) und des Landgerichts im nichtrichterlichen Bereich
7. Personal- und Geschäftsübersichten, Statistiken, Personalbedarfsberechnung der Amtsgerichte (außer AG Saarbrücken)
8. Alle Angelegenheiten der Amtsgerichte (außer AG Saarbrücken), die nicht der Geschäftsleiterin zugewiesen sind

Verwaltung 2

Leiterin	Justizinspektorin Wall
Vertreter	Justizinspektor Hunsinger
Sachbearbeitung	JAI Fuchs / JHS Erb / JHSin Stalter / JBe Kunz / JBe Müller

1. Beauftragter für das Haushalts- und Beschaffungswesen des Landgerichts
2. Haushalts-, Beschaffungs- und Vordruckwesen der Amtsgerichte (außer AG Saarbrücken) und des Landgerichts, soweit nicht anderweitig zugewiesen
3. Umsatzbesteuerung der Leistungen der öffentlichen Hand
4. Kassenangelegenheiten mit Ausnahme der Tätigkeiten des Kassenaufsichtsbeamten
5. Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume einschließlich Mieten und Pachten (inkl. Nebenkosten) sowie Hausarbeiten und Hausdienstleistungen
6. Organisation und Überwachung des Reinigungsdienstes einschließlich Vertragswesen
7. Personal- und sonstige Angelegenheiten des nichtrichterlichen Vorbereitungsdienstes und der Ausbildung einschl. Schülerpraktika
8. Post- und Telekommunikation einschl. Fernsprechabrechnungen und Gebühreneinzug für das Landgericht sowie Auskunftersuchen gemäß § 90 TKG
9. Geschäftsübersichten der Notare und Schiedsmänner
10. Angelegenheiten der gemeinsamen Poststelle der Justizbehörden bei dem Landgericht
11. Innerbetriebliche und außerbetriebliche Fortbildung einschließlich der Festsetzung der Reisekosten/Trennungsgeld
12. Angelegenheiten nach dem SRKG und der VO Kfz

Verwaltung 3

Leiter	Justizinspektor Hunsinger
Vertreterin	Justizinspektorin Wall
Sachbearbeitung	JAI Fuchs / JHS Erb / JHSin Stalter / JBe Kunz / JBe Müller

1. Bewirtschaftung der Mittel bei Haushaltsstelle Kapitel 17 10 Titel 519 03 und Durchführung der entsprechenden Maßnahmen zur Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen (einschließlich der Reparatur technischer Anlagen)
2. Dienst-, Arbeits- und Wegeunfälle der Bediensteten des Landgerichts und der Amtsgerichte (außer AG Saarbrücken)

3. Aussonderung, Vernichtung und Ablieferung der Akten, Register und Urkunden des Landgerichts, Angelegenheiten der Archive des Landgerichts
4. Angelegenheiten des Behördenselbstschutzes, des Arbeits- und Brandschutzes sowie der allgemeinen Sicherheit, des Alarmreferenten bei dem Landgericht und als hausverwaltende Behörde, Angelegenheiten des Betrieblichen Gesundheitsmanagements
5. Videokonferenz- und sonstige Haustechnik
6. Bearbeitung von Reklamationen beim Postversand und den förmlichen Zustellungen
7. Nebentätigkeitsangelegenheiten der Bediensteten des Landgerichts und der Amtsgerichte (außer AG Saarbrücken)
8. Zustellungen durch Justizbedienstete als Nebentätigkeit
9. Verwaltung der Dienstfahrzeuge
10. Vorwarnmechanismus gemäß § 9 EGStPO – Angelegenheiten des Binnenmarktinformationssystems („IMI“)

Gebäudemanagement

Leiter	Richter am Landgericht Schleier
Vertreter	N.N.
Referent/in	JI Hunsinger zu 1, Jlin Wall zu 2
Sachbearbeitung	JAI Fuchs / JHS Erb / JHSin Stalter

1. Bau- und Grundstücksangelegenheiten des Landgerichts, soweit nicht anders geregelt
2. Hausverwaltung

Pressestelle und Öffentlichkeitsarbeit

Leiter	Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Wern (einschl. Dienstgericht für Richter)
Vertreter	Richter am Landgericht Dr. Abel
Sachbearbeitung	Justizsekretärin Busch (Vertreter: JBe Kunzler-Jacob, JBe M. Schmidt, JS Scholtes, JSin Ciftci)

Projektverantwortliche:

<u>Internetauftritt</u>	Richter Frenzel Richter am Landgericht Dr. Weiß
<u>Besucherbetreuung</u>	Richterin am Landgericht Dr. Knaudt Vorsitzende Richterin am Landgericht Oldenburg
<u>Ausstellungen</u>	Richter am Landgericht Dr. Weiß Justizinspektorin Wall
<u>Mitarbeiterzeitung</u>	N.N. Vorsitzender Richter am Landgericht Emanuel
<u>Veröffentlichungen</u>	Richter am Landgericht Dr. Weiß Richterin am Landgericht Honnef

IT-Angelegenheiten

Leiter	Richter Frenzel
Vertreter	Richter am Landgericht Dr. Weiß
Referent/in	JOARin Wesely / JAR Schunck
Sachbearbeitung	JHS Schmidt (Vertreter: JHS Nellen)

1. Serviceeinheit IT
2. Programmentwicklung und – pflege
3. IT-Sicherheit
4. Beschaffungen
5. Spracherkennung
6. Vordruckwesen

7. Bearbeitung und Führung des IT-gestützten zentralen Hardwarekatasters (EDV-Kataster)
8. Elektronischer Rechtsverkehr

Projekt: Güterichter

Projektverantwortliche: Vorsitzende Richterin am Landgericht Witsch

Rechtsantragstellen Vertrauensrichter:

Vorsitzender Richter am Landgericht Emanuel

Serviceeinheit Verwaltung

Die Mitarbeiter der Serviceeinheit bearbeiten die Akten ganzheitlich. Die Vertretung erfolgt soweit möglich innerhalb der Serviceeinheit, in Ausnahmefällen auch durch die Mitarbeiter der Serviceeinheit Servicestelle.

Justizamtsinspektor Fuchs

1. Koordinator der Serviceeinheit (Vertreter: JHS Erb)
2. Personalregistratur (mit Ausnahme der Justizbeschäftigten und der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher) einschließlich Führung der Beihefte Erkrankung
3. Angelegenheiten des Geheimschutzbeauftragten des Landgerichts
4. Bearbeitung der Verschlussachen bis einschl. "Streng Geheim"
5. Geschäftsstelle und Kostenberechnung bei dem Dienstgericht für Richter bei dem Landgericht Saarbrücken
6. Erfassungen im Kassensystem IHWS-MACHWeb (Zahlungen in Fremdwährung, Stornobuchungen, Tagesabschluss)
7. Überwachung und Fertigung der monatlichen Erledigungsstatistiken des Landgerichts in Zivil- und Strafsachen (einschl. Halbjahresstatistiken des Landgerichts und der untergeordneten Amtsgerichte)
8. Führung der Zahlungsliste für Bekanntmachungen in Rechtssachen
9. Verwaltung der Schlüssel des Landgerichts einschl. der Panzerschränke
10. Ausstellung von Bescheinigungen verschiedenster Art an Bedienstete und Justizfremde
11. Verwaltung der weggelegten Personalakten und Abgabe an das Landesarchiv
12. Erstellung der Bewerberlisten bei Stellenausschreibungen
13. Berechnung der Fristen und Führung der Liste der "Richterurteile"
14. Organisation und Mithilfe bei Vorbereitungen zur Wahl
 - a) Präsidium
 - b) Richterrat
15. Geschäftsstelle in Disziplinarverfahren
16. Entgegennahme der Mitteilungen und Eingaben in das Binnenmarktinformationssystem („IMI“) (Vertreter: JHS Erb)
17. Verwaltung des E-Mail-Postfachs e-Curia des Gerichtshofs der Europäischen Union

Justizhauptsekretärin Stalter

18. Führung der General- und Sammelakten sowie Sachregistratur (mit Ausnahme der General- und Sammelakten LG 221, LG 310, LG 316, LG 318, LG 322, LG 383, LG 420 und LG 910)
19. Führung der Wohnungsakten
20. Führung der folgenden Listen und Verzeichnisse:
 - a) Nachweisung der Dienstsiegel
 - b) Nachweis des Grundvermögens
 - c) Führung des Waffenverzeichnisses
 - d) Führung des Verzeichnisses der General- und Sammelakten
21. Fundsachenstelle
22. Angelegenheiten der Bereitschaftsdienste
23. Ablassen des gefertigten Schreibwerks
24. Posteingangsstelle für den E-Mail-Verkehr
25. Führung des Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfaches (EGVP)

Justizhauptsekretär Erb

26. Führung der General- und Sammelakten LG 310, LG 316, LG 318 und LG 322 mit Sachregistratur
27. Personalregistratur der Justizbeschäftigten sowie der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher einschließlich Führung der Beihefte Erkrankung
28. Angelegenheiten der Schöffen
29. Führung des Rechtsdienstleistungsregisters sowie Kostenberechnung in den Verfahren zur Registrierung nach dem RDG
30. Kostenberechnung nach dem Landesjustizkostengesetz, insbes. in Angelegenheiten nach der Schuldnerverzeichnisverordnung
31. Erfassungen im Kassensystem IHWS-MACHWeb (Einnahmen zu Kapitel 10 03 mit Titelgruppe 74 und Kapitel 17 10)
32. Angelegenheiten der Dolmetscher und Übersetzer
33. Telefonangelegenheiten (Änderungsdienst, Störmeldungen, Neuschaltungen, Überwachung des Fernsprechverkehrs)
34. Ausgabe und Verwaltung der Park-Chips Parkplatz Landgericht
35. Angelegenheiten der Dienstausschreibung (ohne AG Saarbrücken und JVA)
36. Bearbeitung und Führung nachstehender Verzeichnisse und Register
 - a) Telefonverzeichnisse (LDAP-Administrator Intranet SaarlandPlus einschließlich Einrichtung und Verwaltung der Intranet-SaarlandPlus Benutzerkennungen für berechnigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im LDAP-Verzeichnis)
 - b) elektronische Register (RegisWeb)
 - c) Grundbuchrecherchen „SolumWEB“
37. Bestandsverwaltung
38. Landeskoordinator der bundesweiten Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank (DÜD)
39. Veröffentlichungen im elektronischen Klageregister
40. Nutzerverwalter „Meldeauskunftsportal Saarland“
41. Erfassungen im Kassensystem IHWS-MACHWeb (Verwahraufklärung)

Justizbeschäftigte Born

42. Sachbearbeitung der Notarangelegenheiten
43. Führung der General- und Sammelakten LG 383 mit Sachregistratur
44. Zeiterfassung Landgericht
45. Verwaltung der Urlaubsdaten der Richter des Landgerichts über die Anwendung *bedatime* und Führung der Urlaubskartei der untergeordneten Amtsgerichte einschließlich der Bearbeitung der Urlaubsanträge und Anträge auf Dienstbefreiung sowie Fertigen des gesamten Schreibwerks

Serviceeinheit Servicestelle

Die Mitarbeiter der Serviceeinheit bearbeiten die Akten ganzheitlich. Die Vertretung erfolgt gegenseitig, im Weiteren durch die Mitarbeiter der Serviceeinheit Bibliothek.

Justizbeschäftigte Müller

1. Beschaffung, Verwaltung und Ausgabe des Büromaterials und der Vordrucke
2. Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland
3. Angelegenheiten der Referendare und studentischen Praktikanten
4. Angelegenheiten der Rechtsanwälte einschl. Führung der Listen und Verzeichnisse
5. Sachbearbeitung der Angelegenheiten der gemeinnützigen Einrichtungen für den gesamten Landgerichtsbezirk einschl. Führung der Listen und Verzeichnisse
6. Verwaltung der Dienstfahrzeuge einschl. der Einteilung zu den Ortsterminen
7. Ausgabe der Begrüßungsmappen
8. Führung der folgenden Listen und Verzeichnisse:
 - a) Geräte zur Prüfung der ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmittel
 - b) Geräte und Material (ohne EDV-Kataster)

9. Erfassungen im Kassensystem IHWS-MACHWeb (Ausgaben bei Kapitel 10 03 (mit Ausnahme der Titel 412 01, 532 01, 532 03, 532 04 und 546 21) einschließlich der Titel der Titelgruppe 74 sowie Ausgaben bei Kapitel 17 10)
10. Protokollführung in Disziplinarangelegenheiten
11. Führung der General- und Sammelakten LG 221 und LG 420 mit Sachregistratur

Justizbeschäftigte Kunz

12. Prüfung der sachlichen Richtigkeit eingehender Materialrechnungen
13. Führung der General- und Sammelakten LG 910 mit Sachregistratur
14. Selbstständige Bearbeitung, unterschriftsreife Vorbereitung von Berichten und Verfügungen einschl. Ablassen des Schreibwerks in den Angelegenheiten betreffend
 - a) die Abrechnung von Telefongebühren
 - b) die Erteilung von Apostillen und Legalisationen
15. Kostenberechnung in Angelegenheiten betr. die Erteilung von Apostillen und Legalisationen
16. Erfassungen im Kassensystem IHWS-MACHWeb (Ausgaben bei Kapitel 10 03 (mit Ausnahme der Titel 412 01, 532 01, 532 03, 532 04 und 546 21) einschließlich der Titel der Titelgruppe 74 sowie Ausgaben bei Kapitel 17 10)
17. Verwaltung der Handkasse

Serviceeinheit Bibliothek

Die Vertretung erfolgt innerhalb der Serviceeinheit, in Ausnahmefällen durch die Mitarbeiterin der Serviceeinheit Servicestelle Justizbeschäftigte Müller.

Vorsitzender Richter am Landgericht Emanuel

1. Leitung der Serviceeinheit (kommissarisch)
2. Beschaffungen

Justizbeschäftigte Schöndorf

Justizbeschäftigte Uhl

gemeinschaftlich:

3. Aufsicht
4. Beratung des Publikums
5. Überwachung des Leihverkehrs
6. Buchpflege
7. Überwachung der Einbindarbeiten
8. Bearbeitung der Umläufe
9. Einordnen der Ergänzungslieferungen
10. Abrechnung und Führung der Verbrauchsnachweise für den Münzkopierer und die Kartenkopiergeräte sowie den Kaffeeautomaten der Bibliothek
11. alle sonstigen in der Bibliothek anfallenden Tätigkeiten
12. Erfassungen im Kassensystem IHWS-MACHWeb (Ausgaben bei Kapitel 10 03 Titel 412 01, 532 01, 532 03, 532 04 und 546 21 sowie Absetzungen von den Einnahmen bei Kapitel 10 03 Titel 111 03 („Kost 18“)
13. Anonymisierung und Neutralisierung personenbezogener Daten in Entscheidungen zwecks Veröffentlichung bzw. Herausgabe an Dritte

Gerichtsvollzieherbuchungsstelle bei dem Landgericht Saarbrücken

Anordnungsbefugte Justizamtsrätin Urbantke
 Justizamtfrau Hoffmann-Pabst
 Justizamtfrau Leingartner

Sachbearbeitung JBe Born / JHSin Stalter

1. Sachbearbeitung der Angelegenheiten der Gerichtsvollzieherbuchungsstelle bei dem Landgericht Saarbrücken einschließlich der Erfassungen im Kassensystem IHWS-MACHWeb

B. Revision, Prüfungen, Qualitätsmanagement

Revisor 1

Leiter	Justizamtsrätin Urbantke
Vertreter	Justizamtfrau Hoffmann-Pabst

A. Leiterin der Gruppe der Bezirksrevisoren/-innen und Prüfungsbeamten/-innen

Aufgaben:

- Bindeglied zwischen Revisoren und Geschäftsleitung
- Abstimmung des Urlaubs im Team
- Koordination der Prüfungsaufträge und Überwachung der zeitnahen Erledigung

B. Bezirksrevisor

1. Prüfungsgeschäfte einschließlich der Vertretung der Landeskasse nach der AV des MdJ Nr. 25/1971 vom 11. Oktober 1971 (2332 – 2) – Geschäftskreis und Geschäftsführung der Bezirksrevisoren,
2. Prüfungen nach der LV des JM Nr. 24/1965 vom 24. November 1965 (1401 – 6) – Geschäftsprüfungsbestimmungen für die Gerichte und Staatsanwaltschaften (GeschPrB),
3. Prüfungen nach der AV des MdJ Nr. 21/1996 vom 17. Oktober 1996, zuletzt geändert durch die AV des MdJ Nr. 3/2018 vom 3. Mai 2018 (3802-2) – Prüfung von Betreuungs-, Vormundschafts- und Nachlasssachen, in denen größeres Vermögen verwaltet wird,
4. Prüfungen nach der AV des MdJ Nr. 13/1987 vom 22. Juli 1987 (3715 – 6) – Beschwerde der Staatskasse im Prozesskostenhilfverfahren,
5. Bearbeitung der Anträge nach §§ 42, 51 RVG entsprechend der Anmerkung Nr. 2,
6. Kostenangelegenheiten der Notare und Rechtsbeistände einschließlich Kostenprüfung und für den Präsidenten des Landgerichts als vorgesetzte Dienstbehörde der Notare vorzubereitende Stellungnahmen zu Anträgen auf gerichtliche Entscheidung nach § 127 GNotKG entsprechend der Anmerkung Nr. 3,
7. Austausch mit Rheinland-Pfalz,
8. Allgemeine Stellungnahmen betreffend die Angelegenheiten der Bezirksrevisoren,
9. Kostenangelegenheiten der Gerichtsvollzieher/innen entsprechend der Anmerkung Nr. 5,
10. Übersendung von Entscheidungen von saarländischen Gerichten von grundsätzlicher Bedeutung an die saarländischen Justizbehörden, an rheinlandpfälzische Justizbehörden (Ministerium, Oberlandesgerichte und Landgerichte) sowie die Fachhochschule Schwetzingen – Hochschule für Rechtspflege –,
11. Bearbeitung aller sonstigen kostenrechtlichen, die Dienstaufgaben der Bezirksrevisoren und die Vertretung der Landeskasse betreffenden Angelegenheiten,
12. Prüfung der Gerichtskostenstempler nach der AV des MdJ Nr. 7/1997 vom 23. Juni 1997 (5220 – 3) – Bestimmungen über die Verwendung von Gerichtskostenstemplern,
13. Schriftwechsel mit Rechnungsprüfungsbehörden, soweit er Einnahmen und Ausgaben in Rechtssachen betrifft,
14. Bearbeitung der in die Zuständigkeit des Präsidenten des Landgerichts fallenden Anträge auf Stundung und Erlass von Gerichtskosten und anderen nach der Justizbeitreibungsordnung beizutreibenden Ansprüchen entsprechend der AV des JM Nr. 12/1972 vom 23. März 1972 (5602-2) – Stundung und Erlass von Gerichtskosten und anderen nach der Justizbeitreibungsordnung beizutreibenden Ansprüchen –.

* zu 1. bis 3., soweit nicht anderweitig zugeteilt, betreffend:

Amtsgericht Homburg

Landgericht Saarbrücken – soweit die Aktenzeichen enden mit den Nrn. 0

Saarländisches Oberlandesgericht (originäre Eingänge) – soweit die Aktenzeichen enden mit den Nrn. 0

* zu 4., soweit nicht anderweitig zugeteilt, betreffend:

Amtsgericht Homburg

Landgericht Saarbrücken

C. Zentraler Prüfungsbeamter für die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher

1. Sämtliche Prüfungsgeschäfte als zentraler Prüfungsbeamter gem. AV des MdJ Nr. 4/2002 vom 5. März 2002 (1518-27) – Prüfung und Vergütungsfestsetzung der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher – im Einvernehmen mit Revisor 4 (Justizamtfrau Leingartner) und Revisor 7 (Justizamtfrau Hoffmann-Pabst),
2. Erstellung der Übersichten über die Dienstannahmen und die Geschäftstätigkeit aller Gerichtsvollzieher/innen im Saarland (§§ 70, 71 GVO),
3. Prüfung und Festsetzung der Entschädigung (§ 56 GVO) und Abrechnung der Vorschüsse aus der Landeskasse aller Gerichtsvollzieher/innen im Saarland, Erlass der Kassenanordnung, Gerichtsvollzieherbuchungsstelle – im Einvernehmen mit Revisor 2 (Justizamtfrau Hoffmann-Pabst) und Revisor 3 (Justizamtfrau Leingartner),
4. Personalangelegenheiten der Gerichtsvollzieher/innen bei den Amtsgerichten, die der Dienstaufsicht des Präsidenten des Landgerichts unterstehen, einschließlich der Dienstaufsichtsbeschwerden,
5. Bearbeitung aller sonstigen Angelegenheiten im Gerichtsvollzieherwesen und Dienstaufgaben nach der AV des MdJ Nr. 4/2002 vom 5. März 2002 (1518-27) – Prüfung und Vergütungsfestsetzung der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher.

D. Kassenaufsichtsbeamter der Gerichtskasse Saarbrücken

1. Kassenangelegenheiten mit den Endnummern 0 - 3,
2. Prüfungen der Gerichtskasse und Zahlstellen der Amtsgerichte entsprechend dem gemeinsamen Erlass des Ministers der Finanzen und des Ministers für Rechtspflege betreffend Justizvollzugsbestimmungen zu den Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu §§ 70, 71, 75, 78, 79 und 80 der Haushaltsordnung des Saarlandes (JVB – Vorl. VV-LHO) vom 27. November 1978 (C11-3-694/78 - 5100-14/IV) – Justizvollzugsbestimmungen zu den Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu §§ 70, 71, 75, 78, 79 und 80 der Haushaltsordnung des Saarlandes (JVB – Vorl. VV-LHO) –,
3. Grundsätzliche Fragen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens

Revisor 2

Leiter	Justizamtfrau Hoffmann-Pabst
Vertreter	Justizamtsrätin Urbantke Justizamtfrau Leingartner (bezüglich Kostenangelegenheiten der Gerichtsvollzieher)

A. Bezirksrevisor

1. Prüfungsgeschäfte einschließlich der Vertretung der Landeskasse nach der AV des MdJ Nr. 25/1971 vom 11. Oktober 1971 (2332 – 2) – Geschäftskreis und Geschäftsführung der Bezirksrevisoren,
2. Prüfungen nach der LV des JM Nr. 24/1965 vom 24. November 1965 (1401 – 6) – Geschäftsprüfungsbestimmungen für die Gerichte und Staatsanwaltschaften (GeschPrB),
3. Prüfungen nach der AV des MdJ Nr. 21/1996 vom 17. Oktober 1996, zuletzt geändert durch die AV des MdJ Nr. 3/2018 vom 3. Mai 2018 (3802-2) – Prüfung von Betreuungs-, Vormundschafts- und Nachlasssachen, in denen größeres Vermögen verwaltet wird,
4. Prüfungen nach der AV des MdJ Nr. 13/1987 vom 22. Juli 1987 (3715 – 6) – Beschwerde der Staatskasse im Prozesskostenhilfverfahren,
5. Führung der Register und Zuteilung der Anträge nach §§ 42, 51 RVG und der für den Präsidenten des Landgerichts als vorgesetzte Dienstbehörde der Notare vorzubereitenden Stellungnahmen zu Anträgen auf gerichtliche Entscheidung nach § 127 GNotKG,
6. Bearbeitung der Anträge nach §§ 42, 51 RVG entsprechend der Anmerkung Nr. 2,
7. Kostenangelegenheiten der Notare und Rechtsbeistände einschließlich Kostenprüfung und für den Präsidenten des Landgerichts als vorgesetzte Dienstbehörde der Notare vorzubereitende Stellungnahmen zu Anträgen auf gerichtliche Entscheidung nach § 127 GNotKG entsprechend der Anmerkung Nr. 3,
8. Kostenangelegenheiten der Gerichtsvollzieher/innen entsprechend der Anmerkung Nr. 5 Vertreter des Revisors 1 als Kassenaufsichtsbeamter,

10. Vertreter des Revisors 1 als Leiter der Gruppe der Bezirksrevisoren/-innen und Prüfungsbeamten/-innen,
11. Kassenangelegenheiten mit den Endnummern 4 - 9.

* zu 1. bis 3., soweit nicht anderweitig zugeteilt, betreffend:

Amtsgericht Neunkirchen
 Oberverwaltungsgericht des Saarlandes
 Verwaltungsgericht des Saarlandes
 Landgericht Saarbrücken – soweit die Aktenzeichen enden mit den Nrn. 1, 2
 Saarländisches Oberlandesgericht (originäre Eingänge) – soweit die Aktenzeichen enden mit den Nrn. 1, 2

* zu 4., soweit nicht anderweitig zugeteilt, betreffend:

Amtsgericht Neunkirchen
 Oberverwaltungsgericht des Saarlandes
 Verwaltungsgericht des Saarlandes

B. Zentraler Prüfungsbeamter für die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher

Sämtliche Prüfungsgeschäfte als zentraler Prüfungsbeamter gem. AV des MdJ Nr. 4/2002 vom 5. März 2002 (1518-27) – Prüfung und Vergütungsfestsetzung der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher – im Einvernehmen mit Revisor 1 (Justizamtsrätin Urbantke) und Revisor 3 (Justizamtfrau Leingartner)

Revisor 3

Leiter	Justizamtfrau Leingartner
Vertreter	Justizamtfrau Schaum
	Justizoberinspektorin Berdel-Becker
	Justizamtfrau Hoffmann-Pabst (bezüglich Kostenangelegenheiten der Gerichtsvollzieher)

A. Bezirksrevisor

1. Prüfungsgeschäfte einschließlich der Vertretung der Landeskasse nach der AV des MdJ Nr. 25/1971 vom 11. Oktober 1971 (2332 – 2) – Geschäftskreis und Geschäftsführung der Bezirksrevisoren,
2. Prüfungen nach der LV des JM Nr. 24/1965 vom 24. November 1965 (1401 – 6) – Geschäftsprüfungsbestimmungen für die Gerichte und Staatsanwaltschaften (GeschPrB),
3. Prüfungen nach der AV des MdJ Nr. 21/1996 vom 17. Oktober 1996, zuletzt geändert durch die AV des MdJ Nr. 3/2018 vom 3. Mai 2018 (3802-2) – Prüfung von Betreuungs-, Vormundschafts- und Nachlasssachen, in denen größeres Vermögen verwaltet wird,
4. Prüfungen nach der AV des MdJ Nr. 13/1987 vom 22. Juli 1987 (3715 – 6) – Beschwerde der Staatskasse im Prozesskostenhilfverfahren,
5. Bearbeitung der Anträge nach §§ 42, 51 RVG entsprechend der Anmerkung Nr. 2,
6. Kostenangelegenheiten der Notare und Rechtsbeistände einschließlich Kostenprüfung und für den Präsidenten des Landgerichts als vorgesetzte Dienstbehörde der Notare vorzubereitende Stellungnahmen zu Anträgen auf gerichtliche Entscheidung nach § 127 GNotKG entsprechend der Anmerkung Nr. 3,
7. Kostenangelegenheiten der Gerichtsvollzieher/innen entsprechend der Anmerkung Nr. 5
8. Weiterer Vertreter des Revisors 1 als Kassenaufsichtsbeamter.

* zu 1. bis 3., soweit nicht anderweitig zugeteilt, betreffend:

Amtsgericht Merzig
 Landgericht Saarbrücken, soweit die Aktenzeichen enden mit den Nrn. 3, 4
 Finanzgericht des Saarlandes
 Saarländisches Oberlandesgericht (originäre Eingänge) – soweit die Aktenzeichen enden mit den Nrn. 3, 4, 5

* zu 4., soweit nicht anderweitig zugeteilt, betreffend:

Amtsgericht Merzig

Finanzgericht des Saarlandes

B. Zentraler Prüfungsbeamter für die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher

Sämtliche Prüfungsgeschäfte als zentraler Prüfungsbeamter gem. AV des MdJ Nr. 4/2002 vom 5. März 2002 (1518-27) – Prüfung und Vergütungsfestsetzung der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher – im Einvernehmen mit Revisor 1 (Justizamtsrätin Urbantke) und Revisor 2 (Justizamtfrau Hoffmann-Pabst)

Revisor 4

Leiter	Justizamtfrau Schaum
Vertreter	Justizamtfrau Leingartner Justizoberinspektorin Berdel-Becker

A. Bezirksrevisor

1. Prüfungsgeschäfte einschließlich der Vertretung der Landeskasse nach der AV des MdJ Nr. 25/1971 vom 11. Oktober 1971 (2332 – 2) – Geschäftskreis und Geschäftsführung der Bezirksrevisoren,
2. Prüfungen nach der LV des JM Nr. 24/1965 vom 24. November 1965 (1401 – 6) – Geschäftsprüfungsbestimmungen für die Gerichte und Staatsanwaltschaften (GeschPrB),
3. Prüfungen nach der AV des MdJ Nr. 21/1996 vom 17. Oktober 1996, zuletzt geändert durch die AV des MdJ Nr. 3/2018 vom 3. Mai 2018 (3802-2) – Prüfung von Betreuungs-, Vormundschafts- und Nachlasssachen, in denen größeres Vermögen verwaltet wird,
4. Prüfungen nach der AV des MdJ Nr. 13/1987 vom 22. Juli 1987 (3715 – 6) – Beschwerde der Staatskasse im Prozesskostenhilfverfahren,
5. Bearbeitung der Anträge nach §§ 42, 51 RVG entsprechend der Anmerkung Nr. 2,
6. Kostenangelegenheiten der Notare und Rechtsbeistände einschließlich Kostenprüfung und für den Präsidenten des Landgerichts als vorgesetzte Dienstbehörde der Notare vorzubereitende Stellungnahmen zu Anträgen auf gerichtliche Entscheidung nach § 127 GNotKG entsprechend der Anmerkung Nr. 3,
7. Kostenangelegenheiten der Gerichtsvollzieher/innen entsprechend der Anmerkung Nr. 5
8. Überprüfung der Arbeitsweise neuer Kostenbeamtinnen/Kostenbeamter bei dem Landgericht während einer im Einvernehmen mit der Geschäftsleiterin festzulegenden Probezeit.

* zu 1. bis 3., soweit nicht anderweitig zugeteilt, betreffend:

Generalstaatsanwaltschaft Saarbrücken
Staatsanwaltschaft Saarbrücken
Amtsgericht Saarbrücken
Amtsgericht Saarlouis
Landessozialgericht für das Saarland
Sozialgericht für das Saarland
Landgericht Saarbrücken, soweit die Aktenzeichen enden mit den Nr. 5

* zu 4., soweit nicht anderweitig zugeteilt, betreffend:

Amtsgericht Saarbrücken
Amtsgericht Saarlouis
Landessozialgericht für das Saarland
Sozialgericht für das Saarland

Revisor 5

Leiter	N.N.
Vertreter	nach Weisung des Revisors 1

Revisor 6

Leiter Justizamtsrat Tomaczewski
 Vertreter durch die Gruppe der Bezirksrevisoren nach Weisung des Revisors 1

A. Bezirksrevisor

1. Prüfungsgeschäfte einschließlich der Vertretung der Landeskasse nach der AV des MdJ Nr. 25/1971 vom 11. Oktober 1971 (2332 – 2) – Geschäftskreis und Geschäftsführung der Bezirksrevisoren,
2. Prüfungen nach der LV des JM Nr. 24/1965 vom 24. November 1965 (1401 – 6) – Geschäftsprüfungsbestimmungen für die Gerichte und Staatsanwaltschaften (GeschPrB),
3. Prüfungen nach der AV des MdJ Nr. 21/1996 vom 17. Oktober 1996, zuletzt geändert durch die AV des MdJ Nr. 3/2018 vom 3. Mai 2018 (3802-2) – Prüfung von Betreuungs-, Vormundschafts- und Nachlasssachen, in denen größeres Vermögen verwaltet wird,
4. Prüfungen nach der AV des MdJ Nr. 13/1987 vom 22. Juli 1987 (3715 – 6) – Beschwerde der Staatskasse im Prozesskostenhilfverfahren,
5. Bearbeitung der Anträge nach §§ 42, 51 RVG entsprechend der Anmerkung Nr. 2,
6. Kostenangelegenheiten der Notare und Rechtsbeistände einschließlich Kostenprüfung und für den Präsidenten des Landgerichts als vorgesetzte Dienstbehörde der Notare vorzubereitende Stellungnahmen zu Anträgen auf gerichtliche Entscheidung nach § 127 GNotKG entsprechend der Anmerkung Nr. 3.

* zu 1. bis 3., soweit nicht anderweitig zugeteilt, betreffend:

Amtsgericht Lebach
 Amtsgericht St. Ingbert
 Amtsgericht St. Wendel
 Amtsgericht Völklingen

* zu 4., soweit nicht anderweitig zugeteilt, betreffend:

Amtsgericht Lebach
 Amtsgericht St. Ingbert
 Amtsgericht St. Wendel
 Amtsgericht Völklingen

Revisor 7

Leiter Justizoberinspektorin Berdel-Becker
 Vertreter Justizamtfrau Leingartner
 Justizamtfrau Schaum

A. Bezirksrevisor

1. Prüfungsgeschäfte einschließlich der Vertretung der Landeskasse nach der AV des MdJ Nr. 25/1971 vom 11. Oktober 1971 (2332 – 2) – Geschäftskreis und Geschäftsführung der Bezirksrevisoren,
2. Prüfungen nach der LV des JM Nr. 24/1965 vom 24. November 1965 (1401 – 6) – Geschäftsprüfungsbestimmungen für die Gerichte und Staatsanwaltschaften (GeschPrB),
3. Prüfungen nach der AV des MdJ Nr. 21/1996 vom 17. Oktober 1996, zuletzt geändert durch die AV des MdJ Nr. 3/2018 vom 3. Mai 2018 (3802-2) – Prüfung von Betreuungs-, Vormundschafts- und Nachlasssachen, in denen größeres Vermögen verwaltet wird,
4. Prüfungen nach der AV des MdJ Nr. 13/1987 vom 22. Juli 1987 (3715 – 6) – Beschwerde der Staatskasse im Prozesskostenhilfverfahren,
5. Bearbeitung der Anträge nach §§ 42, 51 RVG entsprechend der Anmerkung Nr. 2,
6. Kostenangelegenheiten der Notare und Rechtsbeistände einschließlich Kostenprüfung und für den Präsidenten des Landgerichts als vorgesetzte Dienstbehörde der Notare vorzubereitende Stellungnahmen zu Anträgen auf gerichtliche Entscheidung nach § 127 GNotKG entsprechend der Anmerkung Nr. 3.

* zu 1. bis 3., soweit nicht anderweitig zugeteilt, betreffend:

Amtsgericht Ottweiler

Landesarbeitsgericht Saarland

Arbeitsgericht Saarland

Landgericht Saarbrücken, soweit die Aktenzeichen enden mit den Nrn. 6-9

Saarländisches Oberlandesgericht (originäre Eingänge) – soweit die Aktenzeichen enden mit den Nrn. 6-9

* zu 4., soweit nicht anderweitig zugeteilt, betreffend:

Amtsgericht Ottweiler

Landesarbeitsgericht Saarland

Arbeitsgericht Saarland

Anmerkungen:

1. Jeder Bezirksrevisor soll in allen Rechtsgebieten tätig sein; daher werden die Anträge nach §§ 42, 51 RVG, die Gebührenangelegenheiten der Notare und Rechtsbeistände einschließlich Kostenprüfung und für den Präsidenten des Landgerichts als vorgesetzte Dienstbehörde der Notare vorzubereitende Stellungnahmen zu Anträgen auf gerichtliche Entscheidung nach § 127 GNotKG, entsprechend aufgeteilt.
2. Die Verteilung der Anträge nach §§ 42, 51 RVG erfolgt fortlaufend nacheinander an die Revisoren 1 - 7, auch über einen Jahreswechsel hinaus. Sind in einer Akte mehrere Anträge zu bearbeiten, so verbleiben diese bei dem ursprünglichen Bearbeiter. Das gleiche gilt, wenn zu der gleichen Akte zeitlich später ein weiterer Antrag eingeht. Mehrere Anträge werden im Ausgleich bei der Zuteilung berücksichtigt. Die Anträge werden von Revisor 2 registriert und zugeteilt.
3. Die Verteilung der Kostenangelegenheiten der Notare und Rechtsbeistände einschließlich Kostenprüfung erfolgt fortlaufend nacheinander an die Revisoren 4, 6 und 7. Die für den Präsidenten des Landgerichts als vorgesetzte Dienstbehörde der Notare vorzubereitenden Stellungnahmen zu Anträgen auf gerichtliche Entscheidung nach § 127 GNotKG erfolgt fortlaufend nacheinander an die Revisoren 4 und 7, auch über den Jahreswechsel hinaus.
4. Die Angelegenheiten des Amtsgerichts Saarbrücken betreffen alle Abteilungen (einschl. Saarländisches Grundbuchamt, Zentrales Handelsregister und Saarländisches Insolvenzgericht).
5. Die Verteilung der Kostenangelegenheiten der Gerichtsvollzieher erfolgt fortlaufend nacheinander an die Revisoren 2 und 3.
6. Die Prüfungsgeschäfte als Bezirksrevisor nach den Nrn. 1 bis 4 für die vom Saarländischen Oberlandesgericht übersandten Akten, soweit diese nicht die originäre Zuständigkeit betreffen, fallen dem für das jeweilige Amts- bzw. Landgericht zuständigen Revisor zu.
7. Bei Bedarf vertreten sich die Revisoren gegenseitig nach Absprache.

C. Rechtspfleger, Kostenbeamte, Anweisungsstelle nach dem JVEG

Kostenrechtspfleger Zivilsachen

Zivilkammer	Zuständig	Vertretung
1, 3, 5 bis 9, 11, 12, 15 und 16 sowie KfH I, II und IV	gerade Endnummern*: Justizamtfrau Ricke	Justizinspektorin Zapp (außer 12. ZK) Justizamtfrau Klesen (12. ZK)
	ungerade Endnummern*: Justizinspektorin Zapp	Justizamtfrau Ricke (außer 12. ZK) Justizamtfrau Klesen (12. ZK)
4	Justizamtfrau Ricke	Justizinspektorin Zapp
10, 13	Justizamtfrau Klesen	gerade Endnummern*: Justizinspektorin Wall
		ungerade Endnummern*: Justizinspektor Hunsinger
14	Justizamtfrau Klesen	gerade Endnummern*: Justizamtfrau Ricke
		ungerade Endnummern*: Justizinspektorin Zapp

(* gerade Endnummern = 0, 2, 4, 6, 8; ungerade Endnummern = 1, 3, 5, 7, 9)

Kostenrechtspfleger Strafsachen

einschl. Maßnahmen nach §§ 111 c ff StPO, sofern diese in die Zuständigkeit des Rechtspflegers bei dem Landgericht fallen

Strafkammer	Zuständig	Vertretung
1/JK III, 5, 6, 7, 8/WiK II/OWi, 10/WiK-BK I, StVK	gerade Endnummern*: Justizinspektorin Wall	Justizinspektor Hunsinger
	ungerade Endnummern*: Justizinspektor Hunsinger	Justizinspektorin Wall
2/WiK I, 3/JK I, 4/JK II, 11-BK II, 12-BK III, 13/JK IV, Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen	gerade Endnummern*: Justizamtsrat Tomaczewski	Justizinspektorin Zapp
	ungerade Endnummern*: Justizinspektorin Zapp	Justizamtsrat Tomaczewski

(* gerade Endnummern = 0, 2, 4, 6, 8; ungerade Endnummern = 1, 3, 5, 7, 9)

Rechtsantragstelle: Justizinspektorin Zapp

Vertretung: Justizamtfrau Ricke

Weitere Vertretung: Justizamtfrau Klesen

Soweit im Ausnahmefall erforderlich, erfolgt die weitere Vertretung hinsichtlich der Wahrnehmung der Aufgaben der Rechtsantragstelle nach Weisung der Geschäftsleiterin.

Kostenbeamte Zivilsachen

Zivilkammer	Zuständig	Vertretung
1	Justizamtsinspektor Beck	Justizhauptsekretär Werle
3	Justizhauptsekretär Werle	Justizsekretärin Schneider
4	Justizhauptsekretär Werle	Justizamtsinspektor Beck
5	Justizamtsinspektor Beck	Justizhauptsekretärin Trumm
6	Justizhauptsekretär Werle	Justizamtsinspektor Beck
7/KfH I	Justizamtsinspektor Beck	Justizhauptsekretärin Schweitzer
8/KfH II	Justizhauptsekretärin Schweitzer	Justizamtsinspektor Beck
9	Justizamtsinspektor Beck	Justizhauptsekretärin Schweitzer
10	Justizhauptsekretärin Schweitzer	Justizhauptsekretär Werle
11/KfH IV	Justizhauptsekretärin Schweitzer	Justizamtsinspektor Beck
12	Justizamtsinspektor Beck	Justizhauptsekretär Werle
13	ungerade Endnummern*: Justizbeschäftigte Born gerade Endnummern*: Justizhauptsekretärin Trumm	Justizhauptsekretärin Trumm Justizbeschäftigte Born
14	Justizhauptsekretärin Trumm	Justizamtsinspektor Beck
15	Justizhauptsekretärin Sabsch <u>Anweisungen nach dem JVEG:</u> Justizsekretärin Schneider	Justizsekretärin Schneider <u>Anweisungen nach dem JVEG:</u> Justizhauptsekretärin Sabsch
16	Justizhauptsekretärin Schweitzer	Justizamtsinspektor Beck

(* gerade Endnummern = 0, 2, 4, 6, 8; ungerade Endnummern = 1, 3, 5, 7, 9)

Kostenbeamte Strafsachen (einschließlich der nachträglichen Anweisungen nach dem JVEG)

Kammer	Zuständig	Vertretung
StVK	Justizsekretär Scholtes	Justizhauptsekretär Werle

Anweisungsstelle nach dem JVEG

Festsetzungen der Entschädigungen für Schöffen, Zeugen und Sachverständige (mit Ausnahme der nachträglichen Anweisungen nach dem JVEG) einschließlich der Erfassung der zugehörigen Belege über haushaltsrechtliche Feststellungen zum Erlass von Auszahlungsanordnungen in den Kassensystemen.

Justizhauptsekretär Werle

Vertreter: Justizamtsinspektor Beck / Justizsekretär Scholtes in Absprache

Soweit im Ausnahmefall erforderlich, erfolgt die weitere Vertretung hinsichtlich der Wahrnehmung der Aufgaben der Anweisungsstelle nach dem JVEG nach Weisung der Geschäftsleiterin.

Die Aufgaben der Anweisungsstelle nach dem JVEG sind ausschließlich in Zimmer 111 im Hauptgebäude (Dienstzimmer des JHS Werle) wahrzunehmen.

D. Servicegeschäftsstellen und Wachtmeisterei

Vorbemerkungen:

1. Die Kammern sind nach der Geschäftsverteilung der Richter (siehe Teil 2) bezeichnet.
2. Die den Beamten des mittleren Justizdienstes nach der Geschäftsstellenverordnung übertragenen Aufgaben der Geschäftsstelle werden von den für die Kammern zuständigen Serviceeinheiten wahrgenommen.
3. Für die Mitarbeiter der Serviceeinheiten gelten folgende Grundsätze:
 - A. Die Mitarbeiter der Serviceeinheit nehmen alle Aufgaben wahr, wenn und soweit keine gesonderte Regelung getroffen worden ist. Die frühere Aufgabentrennung fällt weg.
 - B. Die Aufgabenerledigung ist Teamarbeit. Alle Mitarbeiter des Serviceteams arbeiten gemeinschaftlich und eigenverantwortlich im gegenseitigen Einvernehmen.
 - C. Die Vorgänge sind ganzheitlich zu bearbeiten. Die Aufspaltung zusammenhängender Tätigkeiten soll vermieden werden.
 - D. Die interne Aufteilung der Aufgaben bleibt bis auf weiteres der Absprache unter den Mitarbeitern überlassen.
 - E. Die Urlaubsplanung erfolgt im Team.
4. Den beamteten Mitarbeitern der Serviceeinheiten obliegt auch die Berechnung der Kosten und der nachträglichen Anweisungen nach dem JVEG, soweit diese Tätigkeiten nicht besonderen Kostenbeamten zugewiesen sind.
5. Dem Koordinator obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - Koordination der Arbeitsabläufe,
 - Mitwirkung bei der Arbeitsverteilung zur Gewährleistung gleichmäßiger Belastung unter Berücksichtigung individueller Leistungsfähigkeit,
 - Erreichen zeitnaher Arbeitserledigung und einheitlicher Arbeitsweise,
 - Zuweisung der Protokollführer in Absprache mit der Geschäftsleiterin,
 - Abstimmung des Urlaubs im Team,
 - Besprechung/Vorprüfung von Anträgen auf Gewährung von Urlaub, Freistellung und Dienst- bzw. Arbeitsbefreiung,
 - Durchführung von Qualitätszirkelsitzungen in der Serviceeinheit (mind. halbjährlich),
 - Eruiieren von Möglichkeiten zur Optimierung der Arbeitsabläufe, Umsetzung mit der Geschäftsleiterin abgestimmter Verbesserungsvorschläge,
 - Ansprechpartner für Mitarbeiter der Serviceeinheit und die Geschäftsleiterin,
 - Teilnahme an den Koordinatorenbesprechungen mit der Geschäftsleiterin,
 - Bindeglied zwischen Serviceeinheit und Koordinator der Serviceeinheit IT,
 - Bindeglied zwischen Qualitätszirkel der Serviceeinheit und übergeordnetem Qualitätszirkel
 - Sammelbestellung und Ausgabe des Büro- und EDV-Verbrauchsmaterials

Zentrale Eingangsgeschäftsstelle (ZEG)

Justizobersekretär Karrenbauer (Vertreter: JS Baumann /JHSin Bins /JSin Loth /JOSin Wirtz / JSin Schneider)

Zivilsachen 1. und 2. Instanz, Abfragen zum Schutzschriftenregister der Länder (ZSSR),
Bearbeitung der Eingänge in e²P

Die Vertretung erfolgt in Absprache. Soweit im Ausnahmefall erforderlich, erfolgt die weitere Vertretung nach Weisung der Geschäftsleiterin.

Justizbeschäftigte M. Ruffing (Vertreter: JS Baumann /JOS Karrenbauer /JSin Schneider / JOSin Wirtz /JHSin Bins /JSin Loth)

Beschwerdesachen

Die Vertretung erfolgt in Absprache. Soweit im Ausnahmefall erforderlich, erfolgt die weitere Vertretung nach Weisung der Geschäftsleiterin.

Justizhauptsekretärin Thurnes (Vertreter: JOSin Haas / JSin Busch)

Straf- und Strafvollstreckungssachen

Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland für alle Kammern

Justizamtsinspektorin Stief (Vertreter: JHSin Trumm)

Serviceeinheit I (Zivilkammern 4, 14 und 16)

Die Vertretung erfolgt innerhalb der Serviceeinheit, in Ausnahmefällen durch die Serviceeinheiten II, III und IV.

Justizhauptsekretärin Sabsch

1. Koordinatorin der Serviceeinheit (Vertreterin: JBe Camerino)
2. Beschaffung, Verwaltung und Ausgabe des Büromaterials und der Vordrucke

Mitglieder der Serviceeinheit und Schwerpunkttätigkeit:

4. Zivilkammer und Kammer für Pressesachen (§ 72 a Satz 1 Nr. 5 GVG) sowie Kammer für Insolvenz- und Anfechtungssachen (§ 72 a Satz 1 Nr. 7 GVG), Kammer für Baulandsachen:	JBe Fiehn JOSin Güth JSin Loth JBe Camerino
14. Zivilkammer und Kammer für Versicherungsvertragssachen (§ 72 a Satz 1 Nr. 4 GVG):	JHSin Bins JHSin Schabbach JBe Senz-Laurent
16. Zivilkammer und Kammer für Heilbehandlungssachen (§ 72 a Satz 1 Nr. 3 GVG):	JBe Camerino JHSin Sabsch
Serviceeinheit I (alle Kammern):	JB Engels JSin Loth

Serviceeinheit II (Zivilkammern 1, 9 und 12 sowie Güterichtergeschäftsstelle)

Die Vertretung erfolgt innerhalb der Serviceeinheit, in Ausnahmefällen durch die Serviceeinheiten I, III und IV.

Justizbeschäftigte Bernhard

1. Koordinatorin der Serviceeinheit (Vertreter: JOSin Wirtz)
2. Beschaffung, Verwaltung und Ausgabe des Büromaterials und der Vordrucke

Mitglieder der Serviceeinheit und Schwerpunkttätigkeit:

1. Zivilkammer und Kammer für Banksachen I (§ 72 a Satz 1 Nr. 1 GVG):	JBe S. Ruffing JBe Uder
9. Zivilkammer und Kammer für Erbsachen II (§ 72 a Satz 1 Nr. 6 GVG):	JSin Müller JBe Schommer
12. Zivilkammer:	JBe Bernhard JBe Judith JOSin Wirtz
Güterichtergeschäftsstelle:	JBe Bernhard JBe Judith JOSin Wirtz
Serviceeinheit II (alle Kammern):	JBe Hussong JOSin Preuss

Serviceeinheit III (Zivilkammern 3, 5, 6 und 15)

Die Vertretung erfolgt innerhalb der Serviceeinheit, in Ausnahmefällen durch die Serviceeinheiten I, II und IV.

Justizsekretärin Schneider

1. Koordinatorin der Serviceeinheit (Vertreterin: Justizbeschäftigte Laub)
2. Beschaffung, Verwaltung und Ausgabe des Büromaterials und der Vordrucke

Mitglieder der Serviceeinheit und Schwerpunkttätigkeit:

3. Zivilkammer und Kammer für Bausachen I (§ 72 a Satz 1 Nr. 2 GVG):	JSin Becker JBe Tilian
5. Zivilkammer:	JBe M. Ruffing JS Baumann JBe Sartorio JOSin Kappe
6. Zivilkammer und Kammer für Banksachen II (§ 72 a Satz 1 Nr. 1 GVG), soweit Leasingsachen betroffen sind:	JBe Büchle N.N.
15. Zivilkammer und Kammer für Bausachen II (§ 72 a Satz 1 Nr. 2 GVG):	JBe Laub JSin Schneider
Serviceeinheit III (alle Kammern):	JBe Sartorio

Serviceeinheit IV (Zivilkammer 7, 8, 10, 11 und 13 sowie KfH I, KfH II, KfH IV) und Vorzimmer des Präsidenten

Die Vertretung erfolgt innerhalb der Serviceeinheit, in Ausnahmefällen durch die Serviceeinheit I, II und III, im Weiteren bezüglich der 13. Zivilkammer durch die Justizhauptsekretärin Stalter und die Mitarbeiter der Serviceeinheiten Servicestelle und Verwaltung sowie bezüglich des Vorzimmers des Präsidenten durch die Justizbeschäftigte Kunz.

Justizhauptsekretär Werle

1. Koordinator der Serviceeinheit (Vertreter: JAlinStief / JHSin Schweitzer)
2. Beschaffung, Verwaltung und Ausgabe des Büromaterials und der Vordrucke

Mitglieder der Serviceeinheit und Schwerpunkttätigkeit:

7. Zivilkammer und Kammer für Handelssachen I:	JAlin Stief JBe Hussong
8. Zivilkammer und Kammer für Handelssachen II:	JBe Szczech
10. Zivilkammer und Kammer für Erbsachen I (§ 72 a Satz 1 Nr. 6 GVG):	JBe Kunz JHSin Schweitzer JBe Hussong
11. Zivilkammer und Kammer für Handelssachen IV:	JBe Szczech
13. Zivilkammer:	JBe Born JHSin Trumm
Serviceeinheit IV (alle Kammern):	JBe Hussong JBe Szczech
Vorzimmer des Präsidenten:	JBe Born

Serviceeinheit I, II, III und IV (alle Zivil- und Kammern für Handelssachen)

Fertigen von Kanzlei- und Schreivarbeiten (ohne Unterschriftsbefugnis) N.N.

Fertigen, Unterzeichnen und Ablassen von Schreibwerk einschließlich der Erteilung von Ausfertigungen (ohne vollstreckbare Ausfertigungen) und von beglaubigten Abschriften N.N.

Serviceeinheit V (Strafkammern 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 11, 12, 13, JK I, JK II, JK III, JK IV, StVK)

Die Vertretung erfolgt innerhalb der Serviceeinheit.

Justizhauptsekretärin Thurnes

1. Koordinatorin der Serviceeinheit (Vertreter: JBe Kunzler-Jacob/JOSin Haas)
2. Beschaffung, Verwaltung und Ausgabe des Büromaterials und der Vordrucke
3. Sitzungsplan

Mitglieder der Serviceeinheit und Schwerpunkttätigkeit:

- | | |
|--|--|
| 1. Strafkammer und Schwurgerichtskammer sowie Jugendkammer III, 7. Strafkammer – Ermittlungskammer, Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigten-sachen: | N.N.
JBe Otto |
| Große Strafvollstreckungskammer: | N.N.
JBe Otto |
| Kleine Strafvollstreckungskammer (einschließlich dem Anlegen der Bewährungshefte): | JOSin Skischus
JBe Kiefer
JBe Otto |
| 2. Strafkammer und Wirtschaftsstrafkammer I: | JS Klos
JBe M. Schmidt
JBe Lauer |
| 3. Strafkammer und Jugendkammer I: | JOSin Haas
JBe Golla
JBe Lauer
JBe M. Schmidt |
| 4. Strafkammer und Jugendkammer II | JBe Kunzler-Jacob |
| 5. Strafkammer: | JSin Busch |
| 6. Strafkammer: | JS Scholtes |
| 8. Strafkammer und Wirtschaftsstrafkammer II und Kammer für Bußgeldsachen: | JSin Reichert
JOSin Ciftci
JBe Golla |
| 10. Strafkammer und Wirtschaftsstrafkammer als Berufungskammer – Berufungskammer I: | JSin Reichert
JOSin Ciftci
JBe Golla |
| 11. Strafkammer – Berufungskammer II: | JS Klos
JBe M. Schmidt |
| 12. Strafkammer – Berufungskammer III: | JHS'in Thurnes |
| 13. Strafkammer und Jugendkammer IV: | JBe Kunzler-Jacob |
| Serviceeinheit V (alle Kammern) | JBe Golla
JS Klos |

Serviceeinheit IT

Die Mitarbeiter der Serviceeinheit IT vertreten sich gegenseitig. Sie unterstützen das Referat IT-Angelegenheiten.

Justizhauptsekretär Schmidt

1. Koordinator der Serviceeinheit (Vertreter: JHS Nellen)
2. Administratortenaufgaben:
 - a) Juris Web
 - b) Beck.online
 - c) Intranet Saarland plus
 - d) DOMEA (Vertreter: JHS Nellen)
3. Signaturkartenbeauftragter (Vertreter: JHS Nellen)
4. Schulungen
5. Beschaffungen
6. Internetauftritt (Vertreter: JHS Nellen)
7. Systemverwaltung EUREKA Delphi (soweit nicht 13.) einschl. der Module EUREKA Edda und EUREKA Versand (Vertreter: JHS Nellen)
8. Elektronischer Rechtsverkehr (Vertreter: JHS Nellen)
9. Elektronische Akte (Vertreter: JHS Nellen)
10. Textverwaltung EUREKA Zivil LG Phoenix (Vertreter: JHS Nellen,
Ansprechpartner für evtl. rechtliche Fragen:
VorsRiLG Hoschke)

Justizhauptsekretär Nellen

11. IT-Technik (gemeinsam mit JHS Schmidt)
12. IT-Service einschließlich Updates, Sicherheitspatches, Hotfixes (gemeinsam mit JHS Schmidt)

Justizobersekretär Karrenbauer

13. System- und Benutzerverwaltung EUREKA Zivil LG Phoenix mit Ausnahme von Arbeiten, die im Zusammenhang mit der elektronischen Akte notwendig sind (Vertreter: JS Baumann /JHSin Bins /JSin Loth /JOSin Wirtz /JSin Schneider)
14. Schulungen

Justizhauptsekretärin Thurnes

15. Systemverwaltung EUREKA Delphi Modul Straf (Vertreter: JOSin Haas)
16. Schulungen

Justizbeschäftigte Otto

17. Textverwaltung EUREKA-Delphi Modul Straf einschließlich Pflege der Schöffenstammdaten (Vertreter: JOSin Haas, JHSin Thurnes)

Justizhauptsekretär Schmidt und Justizhauptsekretär Nellen

18. e²A- und e²T-Multiplikatoren

Mitglieder der Serviceeinheit

Schmidt Marco
Nellen Jürgen

Weitere Mitglieder (Einsatz in Vertretungsfällen nach Weisung des Koordinators):
Reichert Lena

Serviceeinheit Wachtmeisterei

Die Mitarbeiter der Serviceeinheit vertreten sich gegenseitig.

Leiter:	Regierungshauptsekretär Hiry
Vertreter:	Erste Justizhauptwachtmeisterin Jacobs
Gruppenleiter:	Regierungsobersekretärin Scheid zu 11
Vertreter:	Erster Justizhauptwachtmeister Rauer

1. Koordinator der Serviceeinheit und Leiter der Wachtmeisterei
2. Organisation der Sitzungssaalverteilung in Strafsachen
3. Einteilung Sitzungsdienst
4. Organisation der Archive und der Aktenaussonderung
5. Verwaltung der Vorführzellen des Landgerichts
6. Verwaltung und Herstellung der hauseigenen Vordrucke
7. Hausdienstgeschäfte, Überwachung und Bedienung technischer Einrichtungen des Landgerichts
8. Ablesung und Notierung der Verbrauchszähler
9. Besetzung des Service-Points
10. Vorführungsdienst
11. Justizwachtmeisterdienst in angeschlossenen Staatsanwaltschaften
12. Justizwachtmeisterdienst in angeschlossenen Gerichten
13. Einlasskontrolle

Mitglieder der Serviceeinheit

Akçay, Kahniwar (Sondergruppe)
 Altmeyer Carina (Sondergruppe)
 Backes Holger
 Baltès, Markus (Sondergruppe)
 Baltès Stephanie
 Bauer Dominik
 Baus Philine (Sondergruppe)
 Buß, Frédéric (Sondergruppe)
 Butz Annika
 Carlisi Christian
 Erbes, Jennifer (Sondergruppe)
 Garcia Ximena (Sondergruppe)
 Grauland Sabrina (Sondergruppe)
 Grasmück Martina
 Haas Antoniella (Sondergruppe)
 Hampel Roman
 Hemmerling Alexandra
 Hiry Ralf
 Jacobs Nadine
 Jakob Tim (Sondergruppe)
 Karl Natascha
 Karrenbauer Mario (Sondergruppe)
 Kern Bernhard (Sondergruppe)
 Koch Vladislav (Sondergruppe)
 Köslich Nadine (Sondergruppe)
 Kremp Jan Philipp

Kremp Yannik
Kurz Lars
Landwehr Tim (Sondergruppe)
Mancarella, Alessia (Sondergruppe)
Manz Kai Udo (Sondergruppe)
Markowski Dominik
Müller Jaqueline
Müller Jörg
Müller Nicole
Pack Sonja
Pontius Jennifer
Pontius Mathias (Sondergruppe)
Rauer Kevin
Recktenwald Ines (Sondergruppe)
Redel Angela (Sondergruppe)
Rupp Sören
Scheid Nicole
Schedler Patrick
Schilling Julia (Sondergruppe)
Schirra Steven (Sondergruppe)
Theiß-Dincay Sarah (Sondergruppe)
Ulrich Robin
Walerus Patrick
Weber Janine (Sondergruppe)

Vorführungsdienst

Baltes Stephanie
Bauer Dominik
Butz Annika
Carlisi Christian
Grasmück Martina
Hiry Ralf
Jacobs Nadine
Kremp Jan Philipp
Kremp Yannik
Kurz Lars
Markowski Dominik
Müller Nicole
Rupp Sören

In Bedarfs- und Vertretungsfällen können auch andere Beamtinnen und Beamte des einfachen Justizdienstes, die der Serviceeinheit angehören, zum Vorführungsdienst eingesetzt werden.

Gemeinsame Poststelle der Justizbehörden bei dem Landgericht Saarbrücken

Die Leitung der Poststelle stimmt den Personaleinsatz mit dem Leiter der Serviceeinheit Wachtmeisterei ab.

Leiter: Erster Justizhauptwachtmeister Bauer
Vertreter: Erste Justizhauptwachtmeisterin Grasmück
Weiterer Vertreter: Erster Justizhauptwachtmeister Rupp

Gruppe Staatsanwaltschaften

Scheid Nicole (Gruppenleitung), Backes Holger, Baltus Markus, Garcia Ximena, Hampel Roman, Karl Natascha, Müller Jörg, Rauer Kevin

Scanstelle e-Akte

Bauer Dominik, Grasmück Martina, Kremp Jan Philipp, Rupp Sören, Jacobs Nadine, Müller Jaqueline, Jakob Tim

Info-Tresen

Pack Sonja

Zentrale Vervielfältigungsstelle

Kremp Jan Philipp
Vertreter: Manz Kai Udo

ERV-Druckerstraße und Verteilerstelle für elektronische Eingänge

Markowski Dominik, Müller Nicole, Carlisi Christian, Pontius Jennifer, Kremp Yannik, Hemmerling Alexandra, JHWin Erbes Jennifer

Videokonferenz-, Funk- und Abspielanlagen etc.

Rupp Sören (zugleich koordinierend)
Vertreter: Bauer Dominik, Kurz Lars, Kremp Yannik, Markowski Dominik, Jakob Tim

Sitzungssäle

Pontius Jennifer
Vertreter: Carlisi Christian, Hampel Roman

Archivverwaltung

Pontius Jennifer, Hemmerling Alexandra, Schirra Steven, Carlisi Christian

Waffenwart

Kurz Lars
Vertreter: Müller Nicole

Multiplikatoren für BOS Funk

Walerus Patrick, Kremp Yannik

Multiplikatoren für EKA 21 und RSG 4

Kurz Lars, Müller Nicole, Jakob Tim, N.N.

Hausmeister

Hoffmann Stefan
Vertreter: Carlisi Christian, Hampel Roman, Schedler Patrick, Schirra Steven

Der Hausmeister des Landgerichts ist in die Service-Einheit des Wachtmeisterdienstes eingegliedert. Bedienstete des Wachtmeisterdienstes, die über eine handwerkliche Ausbildung oder Befähigung verfügen, können im Rahmen dieser Service-Einheit zu entsprechenden Aufgaben herangezogen werden.

TEIL 3:

GESCHÄFTSVERTEILUNG DES RICHTERLICHEN DIENSTES 2024

1. ALLGEMEINES

1.1. BESTIMMUNGEN DES PRÄSIDENTEN

(1) Der Präsident des Landgerichts hat nach Anhörung des Präsidiums gemäß § 3 SAG GVG bestimmt, dass 15 Zivilkammern einschließlich der Spezialkammern im Sinne des § 72 a Abs. 1 GVG, 1 Kammer für Baulandsachen, 3 Kammern für Handelssachen, 12 Strafkammern, 1 Strafvollstreckungskammer, 4 Jugendkammern, 1 Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen und eine Kammer für Bußgeldsachen gegen Erwachsene gebildet werden.

(2) Der Präsident des Landgerichts erklärt, dass er sich der 13. Strafkammer und Jugendkammer IV anschließt.

1.2. FREISTELLUNG FÜR VERWALTUNGSAUFGABEN

Das nach § 21 e Abs. 6 GVG angehörte Präsidium erhebt keine Einwendungen dagegen, dass der Vizepräsident des Landgerichts Flasche, der Vorsitzende Richter am Landgericht Emanuel, der Richter Frenzel, der Richter am Landgericht Dr. Weiß, die Richterin am Landgericht Honnef, der Richter am Landgericht Schleier, der Richter am Landgericht Dr. Abel sowie der Vorsitzende Richter am Landgericht Dr. Wern teilweise für Aufgaben der Justizverwaltung freigestellt werden.

1.3. VERTEILUNG DER ALTVERFAHREN

Die in den Vorjahren geschäftsplanmäßig begründeten Zuständigkeiten bleiben bestehen, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist. Ist nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt, werden Verfahren der früheren (d.h. vor dem 01.01.2024 bestehenden) 17. Zivilkammer sowie die Handelssachen der früheren (d.h. vor dem 01.01.2024 bestehenden) KfH III wie neu eingehende Verfahren entsprechend den allgemeinen Regelungen im Geschäftsverteilungsplan (Sachzusammenhang, Sonderzuständigkeit, Turnus) verteilt.

1.4. VERTRETUNG

1.4.1. Die Vertretung der/des Vorsitzenden richtet sich nach § 21 f Abs. 2 GVG, soweit dieser Geschäftsverteilungsplan nichts anderes bestimmt. Kann ein Vorsitzender nicht von Mitgliedern seiner Kammer vertreten werden, so übernimmt der stellvertretende Vorsitzende der Vertreterkammer, hilfsweise deren dienstältestes Mitglied, den Vorsitz.

1.4.2. Die Vertretung der Beisitzer/innen erfolgt in der Reihenfolge, dass zunächst die Beisitzer/innen der in Nummer 4 erstgenannten Vertretungskammer heranzuziehen sind; die Beisitzer/innen der jeweils nachfolgenden Vertretungskammer sind nur heranzuziehen, wenn die Beisitzer/innen der in der Reihenfolge jeweils vorangehenden Vertretungskammer verhindert oder zusätzliche Vertreter/innen erforderlich sind.

1.4.3. ¹ Sind alle Mitglieder einer Kammer aufgrund eines Ablehnungsgesuchs im Zeitpunkt der Entscheidung an der Mitwirkung gehindert, ist für die Entscheidung über die Ablehnung sowie die Vertretung die in Nummer 4 genannte Vertretungskammer heranzuziehen. ² Hat das Ablehnungsgesuch Erfolg, entscheidet die Vertretungskammer in originärer Zuständigkeit. ³ Das Verfahren wird so behandelt, als sei es von Anfang an bei der Vertretungskammer anhängig geworden. Die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend, wenn alle Mitglieder einer Kammer kraft Gesetzes von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen sind.

1.4.4. Die Verhinderung eines/einer Richters/Richterin infolge Überlastung stellt der Präsident des Landgerichts fest.

1.4.5. Die Einberufung eines/einer Vertreters/Vertreterin aus einer anderen Kammer erfolgt durch den/die Vorsitzenden/Vorsitzende der Kammer, bei der die Vertretung erforderlich wird.

1.4.6. ¹ Wird eine Vertretung erforderlich, beginnt sie in jedem Geschäftsjahr bei der Vertretungskammer jeweils mit dem/der Dienstjüngsten, bei gleichem Dienstalster mit dem/der lebensjüngsten Beisitzer/in. ² Sofern die Kammer, bei der die Vertretung zu erfolgen hat, nach dieser Reihenfolge mit mehr als einem/einer Richter/in auf Probe entscheiden müsste, ist zur Vertretung der/die in der Reihenfolge nächste dienstjüngste, bei gleichem Dienstalster lebensjüngste planmäßig angestellte Richter/in berufen.

- 1.4.7.** Sind alle als Vertreter/in berufenen Beisitzer/innen an der Vertretung verhindert, übernehmen die Vertretung die anderen Beisitzer/innen des Landgerichts, beginnend mit dem/der Dienstjüngsten, bei gleichem Dienstalter mit dem/der Lebensjüngsten.
- 1.4.8.** Die Reihenfolge ist für Vertretungen in mündlicher Verhandlung (Hauptverhandlung) und Vertretungen außerhalb mündlicher Verhandlung gesondert einzuhalten.
- 1.4.9.** ¹ Dauert der Vertretungsfall länger als einen Tag, wechseln die Vertreter/innen für Vertretungen in der mündlichen Verhandlung (Hauptverhandlung) von Sitzungstag zu Sitzungstag und für Vertretungen außerhalb mündlicher Verhandlung von Tag zu Tag. ² In Zivilsachen ist ein einmal in der mündlichen Verhandlung zuständiger Vertreter auch im erneuten Vertretungsfalle in der mündlichen Verhandlung zuständig; eine solche Vertretung wird auf die abwechselnde Vertretung nach Satz 1 angerechnet.
- 1.4.10.** (1) Jede Kammer führt eine Liste, in welche die von ihr in Anspruch genommenen Vertretungen in der mündlichen Verhandlung (Hauptverhandlung) und außerhalb mündlicher Verhandlung (Hauptverhandlung) einzutragen sind.
 (2) ¹ Die Verwaltungsgeschäftsstelle führt eine Liste, in welche die nach Nummer 1.4.6. in Anspruch genommenen Vertretungen einzutragen sind. ² Diese Vertretungen sind der Verwaltungsgeschäftsstelle in jedem Einzelfall mitzuteilen.

2. VERTEILUNG DER GESCHÄFTE AUF DIE ZIVILKAMMERN (einschließlich Kammern für Handelssachen und Baulandkammer)

2.1. ALLGEMEINE REGELUNGEN ZUR ZUWEISUNG DER VERFAHREN

Die Zuweisung der Verfahren erfolgt durch die Eingangsgeschäftsstelle.

2.1.1. Reihenfolge der Verfahren

(1) ¹ Die Eingangsgeschäftsstelle versieht die Klagen (Anträge) in der Reihenfolge des von der Vorschaltstelle vermerkten Einganges mit der fortlaufenden Nummer des Zivilprozessregisters. ² Für die Reihenfolge der Bearbeitung in der Eingangsgeschäftsstelle ist der Eingang bei der in der gemeinsamen Poststelle eingerichteten Vorschaltstelle maßgebend. ³ Die Vorschaltstelle vermerkt auf den Eingängen Tag und Uhrzeit (nach Minuten). ⁴ Auf neu oder anders zuzuteilenden Verfahren, welche nicht durch die Vorschaltstelle erfasst werden (z.B.: Abgabe von Verfahren an eine andere Kammer; Rechtsmittel, die bei der Rechtsantragstelle eingelegt werden, als solche nicht erkennbare oder erkannte Beschwerdeverfahren usw.) vermerkt die Eingangsgeschäftsstelle unverzüglich nach Vorlage Tag und Uhrzeit des Eingangs. ⁵ Dieser Zeitpunkt gilt als Zeitpunkt des Eingangs bei der Vorschaltstelle.

(1a) Bei elektronischen Dokumenten gilt als Eingang bei der Vorschaltstelle im Sinne von Absatz 1 der nach § 130 a Abs. 5 ZPO maßgebende Zeitpunkt.

(2) ¹ Bei gleichzeitigem Eingang ergibt sich die Reihenfolge aus der alphabetischen Einordnung des Familiennamens (hilfsweise des Vornamens) oder der Firma oder der sonstigen Bezeichnung des an erster Stelle stehenden Beklagten (Antragsgegners). ² Hilfsweise ist der Familienname (hilfsweise der Vorname) oder die Bezeichnung des an nächster Stelle genannten Beklagten (Antragsgegners) und, wenn keine weiteren Beklagten (Antragsgegner) vorhanden sind, der Familienname (hilfsweise der Vorname) oder die Bezeichnung des Klägers heranzuziehen. ³ Beinhaltet die Firma oder sonstige Bezeichnung Familiennamen (und Vornamen), ist die alphabetische Einordnung des an erster Stelle genannten Familiennamens (hilfsweise des Vornamens) maßgebend. ⁴ Adelsbezeichnungen und diesen ähnliche Zusätze wie de, di, von, van und zum, die üblicherweise in amtlichen Verzeichnissen und Nachschlagewerken hinter dem Hauptnamen aufgeführt werden, bleiben unberücksichtigt; vorgestellte Abstammungsbezeichnungen, wie Ben, Ibn, Mac und O', gelten nicht als solche Zusätze, sondern als Namensbestandteile. ⁵ Kann bei gleichzeitigem Eingang eine Reihenfolge nicht festgelegt werden, werden zunächst die in eine gesetzliche Spezialzuständigkeit gemäß § 72 a Abs. 1 GVG (Spezialzuständigkeit) fallenden Klagen (Anträge), dann die in eine Zuständigkeit kraft Sachzusammenhangs fallenden Klagen (Anträge), dann die in eine geschäftsplanmäßige Spezialzuständigkeit (Sonderzuständigkeit) fallenden Klagen (Anträge), dann die übrigen Verfahren in beliebiger Reihenfolge mit einer Nummer versehen.

2.1.2. Rangfolge der Zuweisungskriterien

¹ Die Eingangsgeschäftsstelle weist Neueingänge in der Reihenfolge ihres Eingangs der kraft Spezialzuständigkeit zuständigen Kammer zu. ² Haben mehrere Kammern die gleiche Spezialzuständigkeit, so weist die Eingangsgeschäftsstelle Neueingänge der kraft Sachzusammenhangs (Nummer 2.3) zuständigen Spezialkammer, sofern kein Sachzusammenhang gegeben ist, der Spezialkammer mit der geringsten Anzahl an Zuweisungspunkten zu (Nummer

2.5.3.3.), bei gleicher Gesamtpunktzahl der Spezialekammer mit der niedrigeren Ordnungsnummer.³ In Fällen, in denen keine Spezialzuständigkeit begründet ist (geschäftsplanmäßige Zuständigkeit), weist die Eingangsgeschäftsstelle Neueingänge in der Reihenfolge ihres Eingangs der kraft Sachzusammenhangs zuständigen Kammer (Nummer 2.3.), sofern kein Sachzusammenhang gegeben ist, der kraft Sonderzuständigkeit zuständigen Kammer (Nummer 2.4.), sofern keine Sonderzuständigkeit gegeben ist, der turnusmäßig zuständigen Kammer (Nummer 2.5.) zu.⁴ Die Eingangsgeschäftsstelle gibt die Akte an die von ihr als zuständig erkannte Kammer ab.

2.1.3. Verfahren bei Zweifeln über die geschäftsplanmäßige Zuständigkeit

¹ Hält sich eine Kammer nach den Regelungen über die geschäftsplanmäßige Zuständigkeit für unzuständig, so stellt sie dies durch Beschluss fest und gibt die Sache über die Eingangsgeschäftsstelle an die Kammer ab, die sie für zuständig hält.² Hält diese Kammer die abgebende oder eine dritte Kammer für zuständig, legt sie durch Beschluss die Sache dem Präsidium des Landgerichts zur Entscheidung über die Zuständigkeit vor.³ Das Präsidium des Landgerichts entscheidet – nach Anhörung einer ggf. noch nicht beteiligten, als zuständig in Betracht kommenden Kammer – durch Beschluss und legt die Sache über die Eingangsgeschäftsstelle der zuständigen Kammer vor.⁴ Bei jeder Vorlage vermerkt die Eingangsgeschäftsstelle Tag und Uhrzeit entsprechend Nummer 2.1.1. Abs. 1 Satz 4.

2.1.4. Geschäftsplanmäßige Zuständigkeit durch Befassung mit der Sache oder Zeitablauf

¹ Eine Kammer ist vorbehaltlich einer Spezialzuständigkeit immer zuständig, sobald sie in der Sache entweder mündlich verhandelt oder einen förmlichen Beweisbeschluss erlassen hat. Ferner gilt sie unter der Voraussetzung, dass sich die Zuständigkeit der Klageschrift bzw. dem anspruchsbegründenden Schriftsatz nach Mahnverfahren oder der Berufungsbegründung entnehmen lässt, als zuständig, sobald ab dem Zeitpunkt des von der Vorschaltstelle oder Eingangsgeschäftsstelle vermerkten Eingangs der Sache 8 Wochen abgelaufen sind. Eine Kammer, an welche eine Sache durch Beschluss gemäß Nummer 2.1.3. Satz 1 abgegeben wurde, gilt als zuständig, wenn sie die Sache nicht binnen 1 Woche dem Präsidium des Landgerichts gem. Nummer 2.1.3. Satz 2 vorlegt. Diese Regelung findet keine Anwendung, soweit eine Zuständigkeit der 11. Zivilkammer begründet ist.

2.2. ALLGEMEINE REGELUNGEN ZUR VERTEILUNG DER VERFAHREN NACH PUNKTEN

2.2.1. Bedeutung und Errechnung der Zuweisungspunkte

(1) ¹ Die Verteilung der Geschäfte innerhalb der Turnusse und - soweit besonders geregelt – unter den Spezialekammern und den Kammern mit Sonderzuständigkeit ergibt sich aus der Summe der Zuweisungspunkte (ZP) der Kammer.² Die Zuweisungspunkte errechnen sich daraus, dass die Wertigkeit der zugewiesenen Verfahren (W) (Nummer 2.2.2.) durch die Arbeitskraftanteile der Kammer (AKA) (Nummer 2.2.3.) geteilt wird:

ZP = W : AKA.

(2) Nach jeder Division wird dabei auf Hundertstel mathematisch gerundet.

(3) Am Ende jedes Arbeitstages hat die Eingangsgeschäftsstelle den jeweils aktuellen Punktestand in Papierform oder in einer vergleichbaren elektronischen Form (z.B. PDF) zu dokumentieren.

2.2.2. Die Wertigkeit der Geschäfte in Zivilsachen

2.2.2.1. Allgemeine Regelungen

¹ Geschäfte, die im Folgenden nicht genannt sind, erhalten keine Wertigkeit, auch wenn sie nach der Turnusregelung verteilt werden.² Die Eingangsgeschäftsstelle vermerkt die von ihr zugrunde gelegten Wertigkeiten in der Akte.³ Bei Zweifelsfällen über die Wertigkeit hat die Eingangsgeschäftsstelle den niedrigsten in Betracht kommenden Wert festzusetzen; der Vorsitzende bzw. der Einzelrichter kann das Geschäft dem Präsidium über die Eingangsgeschäftsstelle zur Festsetzung der Wertigkeit vorlegen. Offensichtliche Unrichtigkeiten korrigiert die Eingangsgeschäftsstelle mit Wirkung zum Zeitpunkt der Vorlage.⁴ In allen anderen Fällen entscheidet das Präsidium.⁵ Setzt das Präsidium eine andere Wertigkeit fest, berücksichtigt die Eingangsgeschäftsstelle diese unverzüglich, sobald ihr der Präsidiumsbeschluss vorgelegt wird.⁶ Eine Vorlage ist nach Ablauf von 8 Wochen ab dem Zeitpunkt des von der Poststelle oder Eingangsgeschäftsstelle vermerkten Eingangs der Sache nicht mehr zulässig.⁷ Ergibt sich eine höhere Wertigkeit erst aufgrund eines später eingegangenen Schriftsatzes, so beginnt die Frist mit Eingang des Schriftsatzes.

2.2.2.2. Wertigkeit der erstinstanzlichen Zivilgeschäfte ohne Kammern für Handelssachen

- Geschäfte, welche im Folgenden nicht gesondert genannt sind sowie Verfahren an der Kammer für Baulandsachen: **560 Punkte**

- Rechtsstreitigkeiten betreffend technische Schutzrechte: **2.800 Punkte**
- Rechtsstreitigkeiten betreffend die Haftung und Honorarforderungen von Personen, für die eine besondere Honorarordnung gilt: **1.100 Punkte**
- Rechtsstreitigkeiten über Bausachen **1.100 Punkte**
- Rechtsstreitigkeiten, die Ansprüche aus heilbehandelnder Tätigkeit durch Angehörige der heilbehandelnden Berufe oder Ansprüche aus Medizinproduktehaftung betreffen: **1.000 Punkte**
- Rechtsstreitigkeiten aus Anwalts-, Rechtsbeistands-, Steuerberater- und Wirtschaftsprüferverträgen einschließlich der Regressprozesse sowie Regressprozesse gegen Notare: **1.100 Punkte**
- Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Auseinandersetzung von Rechtsgemeinschaften ergeben (nicht, wenn es sich nur um Gesamtschuldnerausgleich handelt): **1.100 Punkte**
- Rechtsstreitigkeiten auf dem Gebiet des Kartellrechts: **1.100 Punkte**
- Amtspflichtverletzungen in Vergabeverfahren: **1.100 Punkte**
- Verfahren, in denen Ansprüche nach dem Bundesberggesetz geltend gemacht werden: **1.100 Punkte**
- Handelsvertretersachen sowie Vertragshändlersachen: **760 Punkte**
- Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten: **760 Punkte**
- Rechtsstreitigkeiten aus Versicherungsverträgen, sofern es sich um eine Berufsunfähigkeitsversicherung handelt: **900 Punkte**
- Rechtsstreitigkeiten aus sonstigen Versicherungsverträgen: **740 Punkte**
- Rechtsstreitigkeiten nach der Insolvenzordnung sowie aus anfechtbaren Rechtshandlungen in und außerhalb der Insolvenz (§§ 129 ff. InsO, AnfG): **900 Punkte**
- Kapitalanlagesachen: **740 Punkte**
- Rechtsstreitigkeiten aus erstinstanzlichen Verkehrsunfallsachen: **560 Punkte**; beträgt der Streitwert bei Eingang der Klage mehr als 50.000 Euro, erhält die Sache die Wertigkeit **1.000 Punkte**
- Miet-, Kredit- und Leasingsachen: **440 Punkte**
- Selbständige Beweisverfahren (OH-Verfahren): **250 Punkte**
- Selbständige Beweisverfahren in Bausachen (Nr. 2.4.2. Spiegelstrich 19): **500 Punkte**
- Selbständige Beweisverfahren, die Ansprüche aus heilbehandelnder Tätigkeit durch Angehörige der heilbehandelnden Berufe oder Ansprüche aus Medizinproduktehaftung betreffen: **500 Punkte**
- Exequaturverfahren: **150 Punkte**
- Verfahren nach dem Therapieunterbringungsgesetz: **360 Punkte**
- Anträge auf gerichtliche Entscheidung in Notarkostensachen: **360 Punkte**
- Sonstige Verfahren, soweit sie in Nummer 4.1.5.2. des Geschäftsverteilungsplans als Spezialzuständigkeiten zugewiesen sind: **100 Punkte**
- Verfahren, die der Zuständigkeit der 11. Zivilkammer unterliegen: Auf Antrag durch Beschluss des Präsidiums im Einzelfall

2.2.2.3. Wertigkeit zweitinstanzlicher Geschäfte in Zivilsachen ohne Kammern für Handelssachen

- Berufungsverfahren: **540 Punkte**
- Beschwerdeverfahren nach dem FamFG: **360 Punkte**
- Beschwerdeverfahren in Wohnungseigentumssachen: **360 Punkte**
- Beschwerdeverfahren in Betreuungssachen und Unterbringungssachen: **360 Punkte**
- Beschwerdeverfahren, soweit nicht besonders geregelt: **170 Punkte**
- Sonstige Verfahren, soweit sie in Nummer 4. des Geschäftsverteilungsplans einer Kammer aufgrund von Spezialzuständigkeiten zugewiesen sind: **100 Punkte**

2.2.2.4. Wertigkeit der Handelssachen

- O-Sachen in Handelssachen i.S.d. § 95 GVG, welche im Folgenden nicht gesondert genannt sind: **760 Punkte**
- Rechtsstreitigkeiten betreffend technische Schutzrechte: **2.800 Punkte**

- Rechtsstreitigkeiten auf dem Gebiet des Kartellrechts: **1.100 Punkte**
- O-Sachen in Handelssachen i.S.d. § 95 GVG als Handelsvertretersachen, Vertrags-
händlersachen: **760 Punkte**
- O-Sachen in Handelssachen i.S.d. § 95 GVG über Bausachen (Nr. 2.4.2. Spiegelstrich
19): **1.100 Punkte**
- O-Sachen in Handelssachen i.S.d. § 95 GVG als gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten,
in Spruchverfahren i.S.d. SpruchG aber nur für die auf die jeweilige Kammer entfallen-
den ersten 20 Neueingänge: **760 Punkte**
- Selbständige Beweisverfahren (OH-Verfahren) in Handelssachen i.S.d. § 95 GVG:
200 Punkte
- Selbständige Beweisverfahren in Bausachen (Nr. 2.4.2. Spiegelstrich 19): **400 Punkte**
- Berufungen in Handelssachen i.S.d. § 95 GVG: **760 Punkte**
- Beschwerden in Handelssachen i.S.d. § 95 GVG: **360 Punkte**
- Verfahren, die der Zuständigkeit der Kammer für Handelssachen IV unterliegen: Auf
Antrag durch Beschluss des Präsidiums im Einzelfall

2.2.3. Die Arbeitskraftanteile

¹ Das Präsidium setzt die Arbeitskraftanteile unter Nummer 4. dieses Geschäftsverteilungs-
plans für jede Zivilkammer fest. ² Es orientiert sich dabei an der tatsächlich zur Verfügung
stehenden richterlichen Arbeitskraft, ist jedoch frei, auch andere Gesichtspunkte zu berück-
sichtigen.

2.2.4. Zeitpunkt der Bepunktung und Handhabung bei Abgabe und Abtrennung von Verfahren

(1) Mit der Zuweisung durch die Eingangsgeschäftsstelle werden die Zuweisungspunkte ver-
geben.

(2) ¹ Gibt eine Kammer ein Verfahren gem. Nummer 2.1.3. ab, so werden ihr bei Wiederein-
gang der Sache bei der Eingangsgeschäftsstelle unverzüglich die Zahl von Zuweisungspun-
kten abgezogen, welche sie durch diese Sache erhalten hat. ² Die Kammer, welche die Sache
erhält, wird so behandelt, als sei die Sache zu dem Zeitpunkt, als die Sache mit Abgabever-
merk bei der Eingangsgeschäftsstelle eingegangen ist, als neue Sache eingegangen. ³ Gibt
diese Kammer die Sache erneut ab, wird entsprechend verfahren, wobei als Zeitpunkt des
fiktiven Neueingangs der Zeitpunkt gilt, zu dem die Sache mit dem zuteilenden Beschluss des
Präsidiums erneut bei der Eingangsgeschäftsstelle eingeht.

(3) Bei einer Abgabe aufgrund gesetzlicher Spezialzuständigkeit gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Die Abtrennung einer Sache wird nicht auf den Turnus angerechnet, sofern die Sache in
der Zuständigkeit der abtrennenden Kammer verbleibt.

2.2.5. Übernahme der Punkte des Vorjahres

¹ Der Turnus des Vorjahres hinsichtlich der erstinstanzlichen Verfahren wird im neuen Ge-
schäftsjahr fortgeführt. ² Die im Vorjahr erwirtschafteten Punkte werden übernommen.

2.3. DIE ZUSTÄNDIGKEIT KRAFT SACHZUSAMMENHANGS

2.3.1. Allgemeine Regelung

(1) ¹ Sachen, die in Zusammenhang stehen, sind von einer Kammer zu bearbeiten. ² Als zu-
sammenhängende Sachen in diesem Sinne gelten mehrere Rechtsstreitigkeiten, wenn we-
nigstens eine Partei an jedem der Verfahren beteiligt ist und sie das gleiche Rechts- und Le-
bensverhältnis betreffen, wobei Eingänge unterschiedlicher Verfahrensarten (erstinstanzliches
Verfahren, Berufungsverfahren usw.) nur dann im Zusammenhang stehen, wenn dies aus-
drücklich geregelt ist. ³ Sachzusammenhang besteht auch in den unter Nummer 2.3.2. und
2.3.3. genannten Fällen. ⁴ Für die Dauer des Berufungsverfahrens gegen ein amtsgerichtliches
Urteil ist die zuständige Berufungskammer für alle eingehenden Beschwerden in derselben
Sache kraft Sachzusammenhangs zuständig. ⁵ Vorher eingegangene Beschwerden werden
von der bisher zuständigen Kammer bearbeitet.

(2) ¹ Eine Zuständigkeit kraft Sachzusammenhangs besteht nicht, wenn das zuerst eingegan-
gene Verfahren bereits länger als drei Jahre in der Hauptsache rechtskräftig abgeschlossen
ist. ² Eine Zuständigkeit kraft Sachzusammenhangs besteht ebenso nicht in Verfahren, für die
eine Sonderzuständigkeit besteht, sofern hiernach die Zuständigkeit einer Kammer begründet
würde, der keine Sonderzuständigkeit für diese Verfahren zugewiesen ist. ³ Satz 2 gilt nicht in
den in Nr. 2.3.2. Satz 2 geregelten Fällen.

(3) ¹ Soweit ein Geschäft kraft Sachzusammenhangs unmittelbar – ohne vorherige Einschaltung der Eingangsgeschäftsstelle – anfällt (insbesondere: Wiederaufnahme ruhender Verfahren), hat der Vorsitzende/Einzelrichter das Verfahren unverzüglich der Eingangsgeschäftsstelle vorzulegen, welche sie wie eine zu diesem Zeitpunkt eingegangene neue Sache bepunktet. ² Nummer 2.1.1. gilt ergänzend.

2.3.2. **Bepunktung bei Sachzusammenhang**

¹ Das im Sachzusammenhang stehende später eingehende Verfahren wird vorbehaltlich der in Nummer 2.3.3. genannten Ausnahmen neu bepunktet. ² Sachzusammenhang bei erneuter Zuteilung von Punkten besteht insbesondere

- zwischen früher oder später eingehender Klage bei Arrest- oder einstweiligen Verfügungsverfahren
- zwischen Urkundenprozess und Nachverfahren
- wenn Rechtsstreitigkeiten an das Landgericht zurückverwiesen werden
- bei ruhenden und weggelegten Sachen, die von den Parteien weiter betrieben werden
- zwischen Anträgen gem. §§ 887-890 ZPO und dem Verfahren, in welchem der Titel ergangen ist
- zwischen dem ursprünglichen Verfahren und Abänderungsklagen, Restitutionsklagen oder Nichtigkeitsklagen, Vollstreckungsgegenklagen gem. §§ 767, 768 ZPO, Schadensersatzklagen gem. §§ 717 II, 945 ZPO, im Falle des § 731 ZPO oder anderen Verfahren, die in ähnlicher Weise einen abgeschlossenen Rechtsstreit unter denselben Parteien fortsetzen
- zwischen selbstständigen Beweisverfahren und dem früher oder später eingehenden Verfahren der Hauptsache
- im Fall der Hauptintervention

2.3.3. **Ausnahmen**

In folgenden Fällen ist trotz bestehenden Sachzusammenhangs keine erneute Bepunktung vorzunehmen:

- bei früher oder später eingehenden Klagen und dem Prozesskostenhilfesuch, welches anhängig war oder ist,
- im Fall der Nebenintervention
- im Fall der Widerklage.

2.4. **DIE SONDERZUSTÄNDIGKEIT**

2.4.1. **Allgemeines**

¹ Sonderzuständigkeiten ergeben sich aufgrund der Regelung in Nummer 4. ² Haben mehrere Kammern die gleiche Sonderzuständigkeit, so ist die Kammer mit der geringsten Anzahl an Zuweisungspunkten zuständig. ³ Sonderzuständigkeiten sind weit aufzufassen. ⁴ Eine Sonderzuständigkeit ist auch dann begründet, wenn in einem Rechtsstreit mehrere Ansprüche geltend gemacht werden, von denen nur einer in die Zuständigkeit der Spezialekammer fällt, es sei denn, dieser Anspruch ist im Verhältnis zu dem gesamten Rechtsstreit unwesentlich. ⁵ Eine Sonderzuständigkeit ist ferner dann begründet, wenn in einem Rechtsstreit, der unter eine aus materiell-rechtlichen Gründen begründete Sonderzuständigkeit fällt, Ansprüche gegen den Bürgen, Schuldmitübernehmer etc. geltend gemacht werden.

2.4.2. **Mehrere Sonderzuständigkeiten**

¹ Werden in einem Rechtsstreit ein Anspruch oder mehrere Ansprüche geltend gemacht, für die verschiedene Sonderzuständigkeiten begründet sind, so sind die Kammern mit Sonderzuständigkeiten in folgender Reihenfolge zuständig:

- Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus Veröffentlichung durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere in Presse, Rundfunk, Film, Fernsehen und Internet, einschließlich aller Ansprüche nach dem Pressegesetz
- Rechtsstreitigkeiten, die Ansprüche aus heilbehandelnder Tätigkeit durch Angehörige der heilbehandelnden Berufe oder Ansprüche aus Medizinproduktehaftung betreffen
- Rechtsstreitigkeiten, die Ansprüche aus dem Transportrecht zum Gegenstand haben, einschließlich derjenigen, die einen Regress- oder Deckungsanspruch mit einer Versicherungsgesellschaft als Partei oder einen übergegangenen Anspruch aufgrund eines Schadensfalls aus dem Transport von Gütern betreffen
- Rechtsstreitigkeiten über Versicherungsverhältnisse mit Ausnahme der Klagen gegen den Verkehrsunfallgegner und dessen Versicherung.

- Rechtsstreitigkeiten in Handelssachen, welche Ansprüche aufgrund des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (UN-Kaufrecht) zum Gegenstand haben.
- Rechtsstreitigkeiten in Handelssachen in Angelegenheiten der Handelsvertreter, Vertragshändler und Franchisenehmer aus dem jeweilig statusbegründenden Vertragsverhältnis
- Rechtsstreitigkeiten in Handelssachen als gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten i.S.d. § 95 GVG
- erstinstanzliche Rechtsstreitigkeiten, die Ansprüche aus gewerblichen Mietverträgen einschließlich Leasingverträgen, Pacht- und Leihverträgen zum Gegenstand haben
- erstinstanzliche Rechtsstreitigkeiten, die Ansprüche aus dem rechtsgrundlosen Besitz von Räumen zum Gegenstand haben
- erstinstanzliche Rechtsstreitigkeiten in Verkehrsunfallsachen mit einem Streitwert von mehr als 50.000 Euro.
- Rechtsstreitigkeiten auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes (Wettbewerbs-, Patent-, Sortenschutz-, Gebrauchsmuster-, Design- und Kennzeichenrecht), sowie auf dem Gebiet des Urheber- und Verlagsrechts mit Ausnahme der Pressesachen, auch soweit es sich um vertragliche Ansprüche handelt,
- Rechtsstreitigkeiten in Kapitalanlagesachen und Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche von und gegen Banken und Sparkassen (einschließlich Bausparkassen) aus deren gewerblicher Tätigkeit sowie über Ansprüche von und gegen Versicherungen aus Kreditgeschäften
- Rechtsstreitigkeiten aus Maklerverträgen
- Rechtsstreitigkeiten aus den inneren Rechtsverhältnissen der Vereine und privatrechtlichen Stiftungen
- Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus dem Erbrecht
- alle Fiskalsachen, d. h. Rechtsstreitigkeiten aus Amtspflichtverletzungen und Enteignungen sowie die Sachen, in denen der Fiskus, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine natürliche oder eine juristische im Saarland Bergbau treibende Person Partei ist; ausgenommen Rechtsstreitigkeiten, die Ansprüche aus Werk- oder Werklieferungsverträgen zum Gegenstand haben, und Rechtsstreitigkeiten, die aus der gewerblichen Tätigkeit öffentlich-rechtlich organisierter Banken, Sparkassen oder Versicherungen herrühren
- Rechtsstreitigkeiten aus Anwalts-, Rechtsbeistands-, Steuerberater- und Wirtschaftsprüferverträgen einschließlich der Regressprozesse gegen Notare
- Rechtsstreitigkeiten, die nach dem Gesetz über die Einführung des Bundesentschädigungsgesetzes zur Zuständigkeit des Landgerichts gehören
- Rechtsstreitigkeiten in Bausachen (Bausachen sind: a) Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Herstellung, Änderung, Instandsetzung oder Beseitigung von Bauwerken oder Teilen von Bauwerken; b) Rechtsstreitigkeiten aus Architektenverträgen sowie aus Bauingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen für Bauwerke oder Teile von Bauwerken stehen; c) Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus unerlaubter Handlung aufgrund des Gesetzes über die Sicherung von Bauforderungen)
- Rechtsstreitigkeiten nach der Insolvenzordnung sowie aus anfechtbaren Rechtshandlungen in und außerhalb der Insolvenz (§§ 129 ff. InsO, AnfG)
- Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus Kauf und Tausch von Kraftfahrzeugen sowie im Zusammenhang mit solchen Verträgen stehende Ansprüche gegenüber dem Hersteller des Kfz oder seiner Teile
- Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus der Teilnahme an Online-Glücksspielen und Online-Sportwetten

² Ist die Zuständigkeit der 11. Zivilkammer und Kammer für Handelssachen IV betroffen, so geht diese allen anderen Sonderzuständigkeiten vor.

2.5. DIE ZUSTÄNDIGKEIT NACH DEM TURNUS

2.5.1. Hauptturnus und Spezialturnusse

¹ Es werden neben dem Hauptturnus zwei spezielle Turnusse gebildet, der Turnus in Beschwerdeverfahren und der Turnus in Arrest- und einstweiligen Verfügungsverfahren (eV-Turnus). ² Diese Spezialturnusse dienen dazu, die darin zu erfassenden Geschäfte ohne Zeitverzögerung gleichmäßig auf die jeweils beteiligten Kammern zu verteilen. ³ Der Hauptturnus erfasst alle übrigen Verfahren und gewährleistet darüber hinaus eine gleichmäßige Verteilung aller zivilrichterlichen Geschäfte auf alle Zivilkammern. ⁴ Hierzu werden die in den Spezialturnussen an einem Arbeitstag erwirtschafteten Zuweisungspunkte am übernächsten Arbeitstag dem Hauptturnus gutgeschrieben. ⁵ Erst nach Eintragung der Gutschriften aus den Spezialturnussen darf die Eintragung der ersten Sache des jeweiligen Arbeitstages im Hauptturnus erfolgen.

2.5.2. Die Eintragung der Verfahren in den Turnussen

¹ Innerhalb der Turnusse werden die Geschäfte in der Reihenfolge der Eingänge (Nummer 2.1.1.) eingetragen und den Kammern zugewiesen. ² Zuständig ist immer die Kammer, welche bislang die wenigsten Zuweisungspunkte erreicht hat, bei gleicher Gesamtpunktzahl die Kammer mit der niedrigeren Ordnungsnummer. ³ Der Punktestand der jeweils letzten Dokumentation (Nummer 2.2.1) ist für die Reihenfolge der weiteren Eintragungen verbindlich.

2.5.3. Hauptturnus

2.5.3.1. Teilnehmende Kammern

¹ Am Hauptturnus nehmen alle Zivilkammern teil. ² Einer besonderen Nennung unter Nummer 4. bedarf es nicht.

2.5.3.2. Zuweisung von Handelssachen

¹ Handelssachen werden unter den Kammern für Handelssachen (KfH I, KfH II) verteilt. Besteht Sachzusammenhang zu einer bereits eingegangenen Sache, gilt Nummer 2.3. unter den KfH entsprechend. ² Alle übrigen Verfahren der KfH werden dergestalt verteilt, dass jeweils die Kammer zuständig ist, deren zugeordnete Zivilkammer (2.5.3.3.) die jeweils niedrigste Zahl von Zuweisungspunkten hat, bei gleicher Punktzahl die Kammer mit der niedrigeren Ordnungszahl.

2.5.3.3. Anrechnung von Punkten

Im Hauptturnus werden

- die Eingänge der Kammer für Baulandsachen der 4. Zivilkammer,
- die Eingänge der Kammern für Handelssachen den jeweils zugeordneten Zivilkammern

zugerechnet.

2.5.4. Der Turnus für Beschwerdeverfahren

2.5.4.1. Gutschriften im Turnus für Beschwerdeverfahren

Jede Kammer, welcher – auch kraft Spezialzuständigkeit, Sonderzuständigkeit oder kraft Sachzusammenhangs – Beschwerdeverfahren zugeteilt werden, erhält entsprechende Zuweisungspunkte in diesem Turnus.

2.5.4.2. Verteilung der Beschwerdeverfahren

Fallen Beschwerdeverfahren unter die Spezialzuständigkeit oder Sonderzuständigkeit mehrerer Kammern, so ist die Spezialkammer bzw. Kammer in Sonderzuständigkeit zuständig, welche im Beschwerdeturnus die wenigsten Zuweisungspunkte hat, bei gleicher Punktzahl die Spezialkammer bzw. Kammer in Sonderzuständigkeit mit der niedrigeren Ordnungszahl.

2.5.5. Der eV-Turnus

¹ Einstweilige Verfügungs- und Arrestverfahren werden – soweit nicht anders geregelt – unter den teilnehmenden Kammern, nämlich der 1., 3., 4., 6., 7., 8., 9., 10., 12., 14., 15. und 16. Zivilkammer entsprechend den allgemeinen Regelungen im Geschäftsverteilungsplan (Sachzusammenhang, Sonderzuständigkeit, Turnus) verteilt. ² Für die turnusgemäße Verteilung eines Arrest- oder einstweiligen Verfügungsverfahrens sind nur die in diesem Turnus erwirtschafteten Punkte zu berücksichtigen. ³ Die gesetzliche Zuständigkeit der Spezialkammern und der Kammern für Handelssachen für die in deren Zuständigkeitsbereich anfallenden Arrest- und einstweiligen Verfügungsverfahren bleibt unberührt.

3. VERTEILUNG DER GESCHÄFTE AUF DIE STRAF- UND STRAFVOLLSTRECKUNGSKAMMERN

3.1. ALLGEMEINE REGELUNGEN ZUR ZUWEISUNG DER VERFAHREN

Die Zuweisung der Verfahren erfolgt durch die Eingangsgeschäftsstelle.

3.1.1. Reihenfolge der Verfahren

(1) ¹ Die Eingangsgeschäftsstelle versieht die eingehenden Verfahren in der Reihenfolge des von der Vorschaltstelle vermerkten Einganges mit der fortlaufenden Nummer des Strafprozessregisters. ² Für die Reihenfolge der Bearbeitung in der Eingangsgeschäftsstelle ist der Eingang bei der in der gemeinsamen Poststelle eingerichteten Vorschaltstelle maßgebend. ³ Die Vorschaltstelle vermerkt auf den Eingängen Tag und Uhrzeit (nach Minuten). ⁴ Auf neu oder anders zuzuteilenden Verfahren, welche nicht durch die Vorschaltstelle erfasst werden (z.B.: Abgabe von Verfahren an eine andere Kammer; Rechtsmittel, die bei der Rechtsantragstelle eingelegt werden, als solche nicht erkennbare oder erkannte Beschwerdeverfahren usw.), vermerkt die Eingangsgeschäftsstelle unverzüglich nach Vorlage Tag und Uhrzeit des Eingangs. ⁵ Dieser Zeitpunkt gilt als Zeitpunkt des Eingangs bei der Vorschaltstelle. ⁶ Bei elektronischen Dokumenten gilt als Eingang bei der Vorschaltstelle der nach § 32 a Abs. 5 StPO maßgebende Zeitpunkt.

(2) ¹ Bei gleichzeitigem Eingang ergibt sich die Reihenfolge aus der alphabetischen Einordnung des Familiennamens (hilfsweise des Vornamens) des Angeschuldigten. ² Bei mehreren Angeschuldigten ist der Familiennamen des Angeschuldigten maßgebend, der zuerst als Beschuldigter vernommen worden ist; hilfsweise ist maßgebend der Familienname des Angeschuldigten, der in der Anklageschrift zuerst benannt ist. ³ Der Anfangsbuchstabe des Familiennamens bestimmt sich nach der Regelung der Nummer 2.1.1.

3.1.2. Hilfsstrafkammern

Soweit nicht anders geregelt, folgen die noch nicht verhandelten Strafverfahren vor den Hilfsstrafkammern den Strafverfahren der Strafkammern, zu deren Entlastung sie gebildet wurden.

3.2. ALLGEMEINE ZUSTÄNDIGKEITSREGELN

3.2.1. Rangfolge der Zuweisungskriterien

(1) ¹ Die Eingangsgeschäftsstelle weist Neueingänge in der Reihenfolge ihres Eingangs der kraft Spezialzuständigkeit zuständigen Kammer, sofern keine Spezialzuständigkeit gegeben ist, der turnusmäßig zuständigen Kammer zu. ² Die Eingangsgeschäftsstelle gibt die Akte an die von ihr als zuständig erkannte Kammer ab. ³ Nr. 2.4.1.Satz 2 gilt entsprechend.

(2) ¹ Werden zusammenhängende Strafsachen anhängig gemacht, von denen einzelne nach der Geschäftsverteilung zur Zuständigkeit einer bestimmten Strafkammer gehören, ist diese insgesamt zuständig. ² Für den Vorrang bei Zuständigkeitsüberschneidungen ist in erster Linie § 74 e GVG maßgebend. ³ Im Übrigen kommt unter verschiedenen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Strafkammern der Vorrang zu in erster Linie der für Strafsachen nach dem 29. Abschnitt des Strafgesetzbuches zuständigen Strafkammer, in zweiter Linie der für Strafsachen nach dem Betäubungsmittelgesetz zuständigen Strafkammer.

3.2.2. Zurückverweisungen aus der Revisionsinstanz

¹ Soweit nicht gesondert geregelt, bestimmt sich die Zuständigkeit immer nach der Kammer, die bei erstmaligem Eingang der Sache zuständig gewesen wäre, wobei die Kammern ausgeschlossen sind, die mit der Sache vorbefasst waren oder die nach diesem Geschäftsverteilungsplan den Bestand der früheren Kammer übernommen haben, die mit der Sache vorbefasst waren. ² Dies gilt auch, wenn in zunächst verbundenen Verfahren gegen einen Erwachsenen und einen Jugendlichen oder einen Heranwachsenden die Sache durch das Revisionsgericht an eine allgemeine statt an die Jugendkammer zurückverwiesen wird. ³ Soweit nicht gesondert geregelt, ist für Jugend- und Jugendschutzsachen, die nach Aufhebung eines Urteils der Jugendkammer an eine andere Jugendkammer zurückverwiesen werden, die numerisch nächste Jugendkammer zuständig, wobei folgende Reihenfolge gilt, die am Ende wieder von vorne beginnt: Jugendkammer I, Jugendkammer II, Jugendkammer III, Jugendkammer IV. ⁴ Für Jugend- und Jugendschutzsachen, die nach erneuter Revision an eine andere Jugendkammer zurückverwiesen werden, gilt Satz 3 mit der Maßgabe, dass die übernächste Jugendkammer zuständig ist, die numerisch auf die Jugendkammer folgt, deren Urteil als erstes aufgehoben wurde.

3.2.3. Verfahren bei Zweifeln über die Zuständigkeit

¹ Hält sich eine Kammer für unzuständig, so stellt sie dies durch Beschluss fest und gibt die Sache über die Eingangsgeschäftsstelle an die Kammer ab, die sie für zuständig hält. ² Ist gegen den Beschluss kein Rechtsmittel statthaft und hält die Kammer die abgebende oder eine

dritte Kammer für zuständig, legt sie durch Beschluss die Sache dem Präsidium des Landgerichts zur Entscheidung über die Zuständigkeit vor.³ Das Präsidium des Landgerichts entscheidet – nach Anhörung einer ggf. noch nicht beteiligten, als zuständig in Betracht kommenden Kammer - durch Beschluss und legt die Sache über die Eingangsgeschäftsstelle der zuständigen Kammer vor.⁴ Bei jeder Vorlage vermerkt die Eingangsgeschäftsstelle Tag und Uhrzeit entsprechend Nummer 3.1.1. Satz 4.⁵ Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht, wenn ein Strafverfahren durch Beschluss vor einer Strafkammer niedrigerer Ordnung eröffnet oder einer Strafkammer höherer Ordnung zur Entscheidung vorgelegt wird.

3.2.4. Zuständigkeit durch Befassung mit der Sache

(1) Wenn die Staatsanwaltschaft eine Anklageschrift abändert, ergänzt oder zurücknimmt und durch eine neue Anklageschrift ersetzt, bleibt die zuvor damit befasste Kammer für die Sache zuständig, sofern diese nicht den Geschäftsbereich einer anderen Kammer betrifft.

(2) Hat eine Kammer das Hauptverfahren eröffnet, bleibt sie zuständig.

(3) Eine Kammer bleibt auch für die von ihr abgetrennten Verfahren zuständig.

(4) Entscheidungen nach Urteilserlass obliegen in jedem Fall der Kammer, die das Urteil erlassen hat. Wird die Sache durch ein Revisionsgericht an eine andere Kammer zurückverwiesen, so wird diese auch für die nachträglichen Entscheidungen zuständig.

3.3. ALLGEMEINE REGELUNGEN ZUR VERTEILUNG DER VERFAHREN NACH PUNKTEN (TURNUSVERFAHREN)

3.3.1 Bedeutung und Errechnung der Zuweisungspunkte

(1) ¹ Die Verteilung der Geschäfte innerhalb der Turnusse ergibt sich aus der Summe der Zuweisungspunkte (ZP) der Kammer. ² Die Zuweisungspunkte errechnen sich daraus, dass die Wertigkeit der zugewiesenen Verfahren (W) (Nummer 3.3.3.2.) durch die Arbeitskraftanteile der Kammer (AKA) (Nummer 4.3.) geteilt wird:

ZP = W : AKA.

(2) Nach jeder Division wird dabei auf Hundertstel mathematisch gerundet.

(2a) Die Gutschrift der Punkte erfolgt sofort nach Zuweisung.

(3) Am Ende jeden Arbeitstages hat die Eingangsgeschäftsstelle den jeweils aktuellen Punktestand in Papierform oder in einer vergleichbaren elektronischen Form (z.B. PDF) zu dokumentieren.

3.3.2. Turnusmäßige Zuständigkeit

(1) In Nummer 4 des Geschäftsverteilungsplans ist geregelt, welche Kammern an der turnusgemäßen Verteilung der erstinstanzlichen Strafsachen einschließlich der Jugendschutzsachen sowie der Beschwerdesachen teilnehmen („Strafsachen nach Turnus“) und welche Kammern an der turnusgemäßen Verteilung der Berufungssachen teilnehmen („Berufungssachen nach Turnus“).

(2) ¹ Innerhalb der Turnusse werden die Geschäfte in der Reihenfolge der Eingänge entsprechend Nummer 2.1.1. eingetragen und den Kammern zugewiesen. ² Zuständig ist immer die Kammer, welche bislang die wenigsten Zuweisungspunkte erreicht hat, bei gleicher Gesamtpunktzahl die Kammer mit der niedrigeren Ordnungsnummer. ³ Der Punktstand der jeweils letzten Dokumentation (Nummer 3.3.1) ist für die Reihenfolge der weiteren Eintragungen verbindlich.

(3) ¹ Anträge nach § 319 Abs. 2 StPO, Wiedereinsetzungsanträge - ausgenommen Wiedereinsetzungsanträge nach §§ 329 Abs. 7, 391 Abs. 4 und 401 Abs. 2 und 3 StPO - und Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (§ 379 Abs. 3 StPO) - werden unter den am Berufungsturnus teilnehmenden Kammern zugeteilt und auf den Turnus angerechnet. ² Bei Eingang der Berufung erfolgt keine erneute Anrechnung auf den Turnus.

(4) Verfahren, deren Zuteilung nicht eigens geregelt ist, werden turnusgemäß verteilt. Eine Bepunktung erfolgt nicht.

3.3.3. Die Wertigkeit der Verfahren in Straf- bzw. Strafvollstreckungssachen

3.3.3.1. Allgemeine Regelungen

¹ Geschäfte, die im Folgenden nicht genannt sind, erhalten keine Wertigkeit, auch wenn sie nach der Turnusregelung verteilt werden. ² Die Eingangsgeschäftsstelle vermerkt die von ihr zugrunde gelegten Wertigkeiten in der Akte. ³ Bei Zweifelsfällen über die Wertigkeit hat die Eingangsgeschäftsstelle den niedrigsten in Betracht kommenden Wert festzusetzen; der Vorsitzende bzw. der Einzelrichter kann das Geschäft dem Präsidium über die Eingangsgeschäftsstelle zur Festsetzung der Wertigkeit vorlegen. ⁴ Offensichtliche Unrichtigkeiten korrigiert die

Eingangsgeschäftsstelle mit Wirkung zum Zeitpunkt der Vorlage. ⁵In allen anderen Fällen entscheidet das Präsidium. ⁶Setzt das Präsidium eine andere Wertigkeit fest, berücksichtigt die Eingangsgeschäftsstelle diese unverzüglich, sobald ihr der Präsidiumsbeschluss vorgelegt wird. ⁷Eine Vorlage ist nach Ablauf von 8 Wochen ab dem Zeitpunkt des von der Poststelle oder Eingangsgeschäftsstelle vermerkten Eingangs der Sache nicht mehr zulässig. ⁸Ergibt sich eine höhere Wertigkeit aufgrund eines Beschlusses der Kammer, der die Sache zugeteilt wurde, so beginnt die Frist mit dem Datum dieses Beschlusses, im Falle der Verweisung an eine andere Kammer aber nicht vor Eingang der Sache bei der Kammer.

3.3.3.2. **Wertigkeit von Straf- und Strafvollstreckungssachen/Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen**

- Umweltschutz, Wirtschafts- und Steuerstrafverfahren:	19.000 Punkte
- Strafsachen nach dem BtmG:	6.000 Punkte
- Verfahren der vorbehaltenen oder nachträglichen Sicherungsverwahrung:	6.000 Punkte
- Schwurgerichtssachen:	11.700 Punkte
- Sonstige Allgemeine Strafsachen:	6.000 Punkte
- Berufungen gegen Urteile des Strafrichters:	650 Punkte
- Berufungen gegen Urteile des Schöffengerichts:	650 Punkte
- Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende 1. Instanz und Jugendschutzsachen 1. Instanz:	9.100 Punkte
- Berufungen vor der Kleinen Jugendstrafkammer:	650 Punkte
- Berufungen vor der Großen Jugendstrafkammer:	1.000 Punkte
- Beschwerden:	240 Punkte
- Verfahren vor der Kleinen Strafvollstreckungskammer einschließlich der Verfahren nach § 78a Abs. 1 Nr. 3 GVG:	170 Punkte
- Verfahren vor der Großen Strafvollstreckungskammer:	210 Punkte
- Führungsaufsichtssachen:	120 Punkte
- Verfahren nach dem Strafvollzugsgesetz, auch in Verbindung mit § 92 des Jugendgerichtsgesetzes:	210 Punkte
- Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen	1.700 Punkte

3.3.4. **Zeitpunkt der Bepunktung und Handhabung bei Abgabe, Abtrennung und Verbindung von Verfahren**

(1) ¹Mit der Zuweisung durch die Eingangsgeschäftsstelle werden die Zuweisungspunkte vergeben. ²Gibt eine Kammer ein Verfahren gem. Nummer 3.2.3. ab oder wird ein Verfahren vor einer anderen Strafkammer eröffnet oder dieser zur Entscheidung vorgelegt, so werden ihr bei Wiedereingang der Sache bei der Eingangsgeschäftsstelle unverzüglich die Zahl von Zuweisungspunkten abgezogen, welche sie durch diese Sache erhalten hat. ³Die Kammer, welche die Sache erhält, wird so behandelt, als sei die Sache zu dem Zeitpunkt, als die Sache mit Abgabevermerk bei der Eingangsgeschäftsstelle eingegangen ist, als neue Sache eingegangen. ⁴Gibt diese Kammer die Sache erneut ab, wird entsprechend verfahren, wobei als Zeitpunkt des fiktiven Neueingangs der Zeitpunkt gilt, zu dem die Sache mit dem zuteilenden Beschluss des Präsidiums erneut bei der Eingangsgeschäftsstelle eingeht.

(2) ¹Die Abtrennung einer Sache wird nicht auf den Turnus angerechnet. ²Bei der Verbindung bei dem Landgericht anhängiger Sachen wird der übernehmenden Kammer eine Gutschrift, der abgebenden Kammer eine Lastschrift erteilt, die entsprechend der obigen Regelung bei Abgabe der Sache berechnet werden.

(3) ¹Im Falle interner Abgabe zwischen Wirtschaftsstrafkammer I und Wirtschaftsstrafkammer II bleibt das abgegebene Verfahren im Rahmen der 3:1-Regelung (Ziffern 4.3.2.2. und 4.3.8.2.1.) bei der abgebenden Kammer außer Betracht. ²Gleiches gilt entsprechend im Verhältnis von Jugendkammer I und Jugendkammer II (Ziffern 4.3.3.2. und 4.3.4.2.).

3.3.5. **Besondere Regelung in Verfahren mit Maßnahmen der Vermögensabschöpfung/Adhäsionsverfahren**

(1) ¹Bei Verfahren mit Maßnahmen der Vermögensabschöpfung wird nach Abschluss des entsprechenden Verfahrens bei erstinstanzlichen Verfahren ein Bonus in Höhe von 810 Punkten,

bei zweitinstanzlichen Verfahren ein Bonus von 420 Punkten verteilt. ²Bei Adhäsionsverfahren wird nach Abschluss des entsprechenden Verfahrens ein Bonus in Höhe von 480 Punkten verteilt.

(2) ¹ Maßnahmen der Vermögensabschöpfung in diesem Sinne sind nur solche Entscheidungen über die Einziehung von Taterträgen oder deren Wertes (§§ 73-73e StGB), die bei erstinstanzlichen Verfahren nach Erhebung der öffentlichen Klage und bei zweitinstanzlichen Verfahren nach Einlegung des Rechtsmittels getroffen werden; vorläufige Maßnahmen, Sicherungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Einziehung Tatprodukten, Tatmitteln und Tatobjekten (§§ 74-74f StGB) werden hiervon nicht erfasst. ²Adhäsionsverfahren sind Verfahren, bei denen über den Antrag des Geschädigten entschieden wurde oder aufgrund eines solchen Antrages ein diesen erledigender Vergleich protokolliert wurde.

(3) Der Vorsitzende leitet nach Abschluss des Verfahrens die Verfahrensakte oder eine Kopie der die Gutschrift rechtfertigenden Entscheidung / des Vergleichs unverzüglich an die Eingangsgeschäftsstelle, welche den Zeitpunkt des Eingangs vermerkt und die entsprechende Gutschrift unmittelbar vor Eintragung der ersten Sache in dem unmittelbar darauf folgenden Monat vornimmt.

3.3.6. Bepunktung in Wiederaufnahmeverfahren

¹ Soweit durch Beschluss der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens für zulässig erachtet wird, ist das Verfahren wie ein entsprechendes neu eingehendes Verfahren zu bepunkten. ² Der Vorsitzende leitet nach dem entsprechenden Beschluss die Verfahrensakte oder eine Kopie der die Gutschrift rechtfertigenden Entscheidung unverzüglich an die Eingangsgeschäftsstelle, welche den Zeitpunkt des Einganges vermerkt und die entsprechende Gutschrift unmittelbar vor Eintragung der ersten Sache in dem unmittelbar darauf folgenden Monat vornimmt.

3.3.7. Bepunktung in Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen

Die für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen entfallenden Punkte werden der Straf- bzw. Strafvollstreckungskammer gutgeschrieben, der der Vorsitzende der Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen im Übrigen angehört.

3.3.8. Übernahme der Punkte des Vorjahres

Die im Vorjahr erwirtschafteten Punkte werden übernommen. Der Turnus wird fortgeführt.

3.4. BESONDERE REGELUNGEN ZUR BESETZUNG DER KAMMERN

3.4.1. Besetzung in Berufungssachen

Wird eine Strafkammer als Berufungskammer tätig, so ist ihr Vorsitzender zugleich Vorsitzender der entsprechenden Berufungskammer. Kann der Vorsitzende einer kleinen Strafkammer nicht von den unter Nummer 4 genannten Vertretern vertreten werden, sind zur Vertretung die stellvertretenden Vorsitzenden der großen Strafkammern in der numerischen Reihenfolge der Kammern, jeweils beginnend mit dem stellvertretenden Vorsitzenden der 1. Strafkammer, heranzuziehen.

3.4.2. Besetzung bei Berufungen gegen Urteile des erweiterten Schöffengerichts

In den Fällen des § 76 Abs. 3 GVG ist der/die Vertreter/in der/die zweite Richter/in.

3.4.3. Besetzungswechsel

¹ Wird ein/e Richter/in einer Strafkammer nach Beginn einer Hauptverhandlung einer anderen Kammer des Landgerichts zugewiesen, so gehört er/sie weiterhin zugleich dieser Strafkammer an für die Fortsetzungstermine sowie die in der betreffenden Sache in und außerhalb der mündlichen Verhandlung zu treffenden Entscheidungen. ² Diese Zuweisung hat Priorität.

3.4.4. Kleine Jugendkammer

Der/die jeweilige Vorsitzende der Jugendkammer ist Vorsitzender/Vorsitzende der kleinen Jugendkammer (§ 33 b Abs. 1, 2. Alt. JGG).

3.4.5. Ergänzungsrichter

3.4.5.1. ¹ Ordnet der Vorsitzende einer großen Strafkammer/Jugendkammer die Zuziehung eines Ergänzungsrichters an, so ist hierzu der/die dienstjüngste Beisitzer/in der übrigen großen Strafkammern einschließlich der Jugendkammer I berufen. ² Hat er/sie wegen Verhinderung eines Mitgliedes der zu ergänzenden Kammer in der betreffenden Sache als Vertreter mitzuwirken, so geht dies der Berufung als Ergänzungsrichter vor.

3.4.5.2. Bei Verhinderung des/der dienstjüngsten Beisitzer/in sind die anderen Beisitzer/innen in der aufsteigenden Reihenfolge ihres Dienalters zum Ergänzungsrichter berufen.

3.4.6. Schöffen

Sind die Berufsrichter einer Kammer sowohl in Allgemeinen Strafsachen, in Berufungsverfahren und/oder in Jugendsachen tätig, so wird für jeden dieser Bereiche eine eigene Liste der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bestellt.

4.**DIE EINZELNEN KAMMERN****4.1. ZIVILKAMMERN UND KAMMERN FÜR HANDELSSACHEN****4.1.1. 1. ZIVILKAMMER UND KAMMER FÜR BANKSACHEN I
(§ 72 a Abs. 1 Nr. 1 GVG)****AKA: 2,7****4.1.1.1. Besetzung:**

Vorsitz: Vorsitzende Richterin am Landgericht Hauck
 Vertretung: Richterin am Landgericht Hoffmann-Lindenbeck
 Beisitzende: Richterin am Landgericht Hoffmann-Lindenbeck
 Richter Frenzel (0,7 AKA)
 Vertretung: Die Beisitzer/innen der 12. und 16. Zivilkammer

4.1.1.2. Sonderzuständigkeit:

- Rechtsstreitigkeiten einschließlich der Berufungen aus Maklerverträgen sowie die Beschwerden gegen Beschlüsse gemäß §§ 91 a, 99 Abs. 2, 269 Abs. 5, 936, 922 Abs. 3 ZPO sowie Beschlüsse betreffend die Prozesskostenhilfe in Sachen, die derartige Ansprüche zum Gegenstand haben
- Rechtsstreitigkeiten einschließlich der Berufungen über Ansprüche von und gegen Banken und Sparkassen (einschließlich Bausparkassen) aus deren gewerblicher Tätigkeit sowie über Ansprüche von und gegen Versicherungen aus Kreditgeschäften sowie die Beschwerden gegen Beschlüsse gemäß §§ 91 a, 99 Abs. 2, 269 Abs. 5, 936, 922 Abs. 3 ZPO sowie Beschlüsse betreffend die Prozesskostenhilfe in Sachen, die derartige Ansprüche zum Gegenstand haben
- Rechtsstreitigkeiten einschließlich der Berufungen in Kapitalanlagesachen sowie die Beschwerden gegen Beschlüsse gemäß §§ 91 a, 99 Abs. 2, 269 Abs. 5, 936, 922 Abs. 3 ZPO sowie Beschlüsse betreffend die Prozesskostenhilfe in Sachen, die derartige Ansprüche zum Gegenstand haben
- Rechtsstreitigkeiten einschließlich der Berufungen über Ansprüche aus der Teilnahme an Online-Glücksspielen und Online-Sportwetten sowie die Beschwerden gegen Beschlüsse gemäß §§ 91 a, 99 Abs. 2, 269 Abs. 5, 936, 922 Abs. 3 ZPO sowie Beschlüsse betreffend die Prozesskostenhilfe in Sachen, die derartige Ansprüche zum Gegenstand haben

4.1.2. – ENTFÄLLT –**4.1.3. 3. ZIVILKAMMER UND KAMMER FÜR BAUSACHEN I
(§ 72 a Abs. 1 Nr. 2 GVG)****AKA: 2,7****4.1.3.1. Besetzung:**

Vorsitz: Vorsitzender Richter am Landgericht Reger
 Vertretung: Richter am Landgericht Schleier
 Beisitzende: Richter am Landgericht Schleier (0,8 AKA)
 Richter am Landgericht Dr. Konecny (0,9 AKA)
 Vertretung: Die Beisitzer/innen der 15. und 4. Zivilkammer

Diese Zugehörigkeit des Richters am Landgericht Schleier und des Richters am Landgericht Dr. Konecny hat Vorrang vor jeder anderen Zuweisung.

4.1.3.2. Sonderzuständigkeit:

- Rechtsstreitigkeiten einschließlich der Berufungen in Bausachen (Nr. 2.4.2. Spiegelstrich 19) sowie die Beschwerden gegen Beschlüsse gemäß §§ 91 a, 99 Abs. 2, 269 Abs. 5, 936, 922 Abs. 3 ZPO sowie Beschlüsse betreffend die Prozesskostenhilfe in Sachen, die derartige Ansprüche zum Gegenstand haben, sofern nicht die 15. Zivilkammer und Kammer für Bausachen II zuständig ist

- 4.1.4. 4. ZIVILKAMMER UND KAMMER FÜR PRESSESACHEN (§ 72 a Abs. 1 Nr. 5 GVG) SOWIE KAMMER FÜR INSOLVENZ- UND ANFECHTUNGSSACHEN (§ 72 a Abs. 1 Nr. 7 GVG) AKA: 3,0**
- 4.1.4.1. Besetzung:**
 Vorsitz: Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Reich
 Vertretung: Richterin am Landgericht Keil
 Beisitzende: Richterin am Landgericht Keil
 Richter Ries
 Vertretung: Die Beisitzer/innen der 9. und 3. Zivilkammer
- 4.1.4.2. Sonderzuständigkeit:**
- Rechtsstreitigkeiten einschließlich der Berufungen über Ansprüche aus Veröffentlichung durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere in Presse, Rundfunk, Film, Fernsehen und Internet, einschließlich aller Ansprüche nach dem Pressegesetz sowie die Beschwerden gegen Beschlüsse gemäß §§ 91 a, 99 Abs. 2, 269 Abs. 5, 936, 922 Abs. 3 ZPO sowie Beschlüsse betreffend die Prozesskostenhilfe in Sachen, die derartige Ansprüche zum Gegenstand haben
 - alle Fiskalsachen, d. h. Rechtsstreitigkeiten aus Amtspflichtverletzungen und Enteignungen sowie die Sachen, in denen der Fiskus, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine natürliche oder eine juristische im Saarland Bergbau treibende Person Partei ist; aus der Zuweisung nach diesem Spiegelstrich sind ausgenommen Rechtsstreitigkeiten, die Ansprüche aus Werk- oder Werklieferungsverträgen zum Gegenstand haben, und Rechtsstreitigkeiten, die aus der gewerblichen Tätigkeit öffentlich-rechtlich organisierter Banken, Sparkassen oder Versicherungen herrühren
 - Rechtsstreitigkeiten einschließlich der Berufungen und Beschwerden nach der Insolvenzordnung sowie aus anfechtbaren Rechtshandlungen in und außerhalb der Insolvenz (§§ 129 ff. InsO, AnfG)
- 4.1.5. 5. ZIVILKAMMER AKA: 2,3**
- 4.1.5.1. Besetzung:**
 Vorsitz: Vorsitzende Richter am Landgericht Oldenburg (0,7 AKA)
 Vertretung: Richterin am Landgericht Backes-Kiefer
 Beisitzende: Richterin am Landgericht Backes-Kiefer (0,9 AKA)
 Richterin am Landgericht Hering (0,7 AKA)
 Vertretung: Die Beisitzer/innen der 6., 10. und 13. Zivilkammer
- 4.1.5.2. Sonderzuständigkeit:**
- alle Beschwerden, für die nicht die Zuständigkeit einer anderen Kammer begründet ist
 - die Gesuche um Bestimmung des zuständigen Gerichts
 - alle übrigen nicht zum Gebiet der streitigen Gerichtsbarkeit gehörenden Zivilsachen
 - alle Entscheidungen betreffend die Amtstätigkeit der Notare, die nach gesetzlicher Vorschrift einer Zivilkammer des Landgerichts übertragen sind, mit Ausnahme der Regressansprüche aus Amtspflichtverletzung
 - Rechtsstreitigkeiten nach der Verordnung über die Ersetzung zerstörter oder abhanden gekommener gerichtlicher oder notarischer Urkunden vom 18. Juni 1942 - RGBl I 395
 - Berufungen und Beschwerden in Wohnungseigentumssachen
 - Verfahren nach dem Therapieunterbringungsgesetz
- 4.1.6. 6. ZIVILKAMMER UND KAMMER FÜR BANKSACHEN II (§ 72 a Abs. 1 Nr. 1 GVG), SOWEIT LEASINGSACHEN BETROFFEN SIND AKA: 2,35**
- 4.1.6.1. Besetzung:**
 Vorsitz: Vorsitzende Richterin am Landgericht Witsch (0,75 AKA)
 Vertretung: Richterin am Landgericht Treis
 Beisitzende: Richterin am Landgericht Treis (0,1 AKA)
 Richter Schäfer
 Richterin Dr. Kawohl (0,5 AKA)

Vertretung: Die Beisitzer/innen der 5., 13. und 10. Zivilkammer

Diese Zugehörigkeit der Richterin am Landgericht Treis hat Nachrang gegenüber jeder anderen Zuweisung.

4.1.6.2. **Sonderzuständigkeit:**

- Rechtsstreitigkeiten einschließlich der Berufungen, die Ansprüche aus Miet-, Pacht-, Leih- und Leasingverträgen zum Gegenstand haben, sowie die Beschwerden gegen Beschlüsse gemäß §§ 91 a, 99 Abs. 2, 269 Abs. 5, 936, 922 Abs. 3 ZPO sowie Beschlüsse betreffend die Prozesskostenhilfe in Sachen, die derartige Ansprüche zum Gegenstand haben
- Rechtsstreitigkeiten einschließlich der Berufungen, die Ansprüche aus dem rechtsgrundlosen Besitz von Grundstücken, Wohnräumen und Räumen zum Gegenstand haben sowie die Beschwerden gegen Beschlüsse gemäß § 91 a ZPO, 99 Abs. 2, 269 Abs. 5, 936, 922 Abs. 3 ZPO sowie Beschlüsse betreffend die Prozesskostenhilfe in Sachen, die derartige Ansprüche zum Gegenstand haben
- Beschwerden nach § 721 Abs. 6 ZPO
- Beschwerden gegen Beschlüsse nach § 765a ZPO, soweit diese die Räumung von Wohnraum betreffen

4.1.7. **7. ZIVILKAMMER UND KAMMER FÜR HANDELSACHEN I**

AKA: 1,2

4.1.7.1. **Besetzung:**

4.1.7.1.1. **Als Kammer für Handelssachen:**

Vorsitz: Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Weber

Vertretung: Vorsitzende Richterin am Landgericht Schäfer

im Verhinderungsfall: Vorsitzender Richter am Landgericht Peil

Diese Zugehörigkeit des Vorsitzenden Richters am Landgericht Dr. Weber hat Vorrang vor jeder anderen Zuweisung.

4.1.7.1.2. **Als Zivilkammer**

Vorsitz: Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Weber

Vertretung: Richterin am Landgericht Hering

Beisitzende: Richterin am Landgericht Hering (0,1 AKA)

Richter Frenzel (0,1 AKA)

Vertretung: Die Beisitzer/innen der 3. und 9. Zivilkammer.

Diese Zugehörigkeit der Richterin am Landgericht Hering und des Richters Frenzel hat Nachrang gegenüber jeder anderen Zuweisung.

4.1.7.2. **Geschäftsbereich:**

Als Kammer für Handelssachen:

- Rechtsstreitigkeiten einschließlich der Berufungen und Beschwerden in Handelssachen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes (Wettbewerbs-, Kartell-, Patent-, Sortenschutz-, Gebrauchsmuster-, Design-, Kennzeichen-, Urheber-, Marken- und Verlagsrecht – mit Ausnahme der in Nr. 2.4.2. Spiegelstrich 1 bezeichneten Verfahren – sowie Verfahren nach § 1 UKlaG), auch soweit es sich um vertragliche Ansprüche handelt
- Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus Kauf und Tausch von Kraftfahrzeugen sowie im Zusammenhang mit solchen Verträgen stehende Ansprüche gegenüber dem Hersteller des Kfz oder seiner Teile
- die im Turnus auf die Kammer für Handelssachen entfallenden erst- und zweitinstanzlichen Verfahren
- Rechtsstreitigkeiten in Handelssachen, welche Ansprüche aufgrund des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (UN-Kaufrecht) zum Gegenstand haben
- Rechtsstreitigkeiten, die Ansprüche aus dem Transportrecht zum Gegenstand haben, einschließlich derjenigen, die einen Regress- oder Deckungsanspruch mit einer Versicherungsgesellschaft als Partei oder einen übergegangenen Anspruch aufgrund eines Schadensfalls aus dem Transport von Gütern betreffen
- Rechtsstreitigkeiten in Handelssachen als gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten i.S.d. § 95 GVG

- die Verfahren der früheren (d.h. vor dem 01.01.2024 bestehenden) KfH III, soweit nicht die KfH II aufgrund Sonderzuständigkeit oder Sachzusammenhang zuständig ist

Als Zivilkammer:

- Rechtsstreitigkeiten einschließlich der Berufungen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes (Wettbewerbs-, Kartell-, Patent-, Sortenschutz-, Gebrauchsmuster-, Design-, Kennzeichen-, Urheber-, Marken- und Verlagsrecht – mit Ausnahme der in Nr. 2.4.2. Spiegelstrich 1 bezeichneten Verfahren – sowie Verfahren nach § 1 UKlaG), auch soweit es sich um vertragliche Ansprüche handelt, sowie die Beschwerden gegen Beschlüsse gemäß §§ 91 a, 99 Abs. 2, 269 Abs. 5, 936, 922 Abs. 3 ZPO sowie Beschlüsse betreffend die Prozesskostenhilfe in Sachen, die derartige Ansprüche zum Gegenstand haben
- die im Turnus auf die Zivilkammer entfallenden erstinstanzlichen Verfahren
- Rechtsstreitigkeiten einschließlich der Berufungen, welche Ansprüche aufgrund des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (UN-Kaufrecht) zum Gegenstand haben, sowie die Beschwerden gegen Beschlüsse gemäß §§ 91 a, 99 Abs. 2, 269 Abs. 5, 936, 922 Abs. 3 ZPO sowie Beschlüsse betreffend die Prozesskostenhilfe in Sachen, die derartige Ansprüche zum Gegenstand haben
- Rechtsstreitigkeiten einschließlich der Berufungen, die Ansprüche aus dem Transportrecht zum Gegenstand haben, einschließlich derjenigen, die einen Regress- oder Deckungsanspruch mit einer Versicherungsgesellschaft als Partei oder einen übergegangenen Anspruch aufgrund eines Schadensfalls aus dem Transport von Gütern betreffen, sowie die Beschwerden gegen Beschlüsse gemäß §§ 91 a, 99 Abs. 2, 269 Abs. 5, 936, 922 Abs. 3 ZPO sowie Beschlüsse betreffend die Prozesskostenhilfe in Sachen, die derartige Ansprüche zum Gegenstand haben

4.1.8. 8. ZIVILKAMMER UND KAMMER FÜR HANDELSACHEN II AKA: 1,2

4.1.8.1. Besetzung

4.1.8.1.1. Als Kammer für Handelssachen

Vorsitz: Vorsitzende Richterin am Landgericht Schäfer
 Vertretung: Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Weber
 im Verhinderungsfall: Vorsitzender Richter am Landgericht Peil

Diese Zugehörigkeit der Vorsitzenden Richterin am Landgericht Schäfer hat Vorrang vor jeder anderen Zuweisung.

4.1.8.1.2. Als Zivilkammer

Vorsitz: Vorsitzende Richterin am Landgericht Schäfer
 Vertretung: Richter am Landgericht Schleier
 Beisitzende: Richter am Landgericht Schleier (0,1 AKA)
 Richter am Landgericht Dr. Konecny (0,1 AKA)
 Vertretung: Die Beisitzer/innen der 4. und 9. Zivilkammer.

Diese Zugehörigkeit des Richters am Landgericht Schleier und des Richters am Landgericht Dr. Konecny hat Nachrang gegenüber jeder anderen Zuweisung.

4.1.8.2. Geschäftsbereich:

Als Kammer für Handelssachen:

- Rechtsstreitigkeiten einschließlich der Berufungen und Beschwerden in Handelssachen in Angelegenheiten der Handelsvertreter, Vertragshändler und Franchisenehmer aus dem jeweilig statusbegründenden Vertragsverhältnis
- die im Turnus auf die Kammer für Handelssachen entfallenden erst- und zweitinstanzlichen Verfahren
- Rechtsstreitigkeiten einschließlich der Berufungen und Beschwerden in Handelssachen betreffend Bausachen (Nr. 2.4.2. Spiegelstrich 19); einschließlich dieser Verfahren der früheren (d.h. vor dem 01.01.2024 bestehenden) KfH III

Als Zivilkammer:

- Rechtsstreitigkeiten einschließlich der Berufungen in Angelegenheiten der Handelsvertreter, Vertragshändler und Franchisenehmer aus dem jeweilig statusbegründenden Vertragsverhältnis sowie die Beschwerden gegen Beschlüsse gemäß §§ 91 a, 99 Abs. 2, 269 Abs. 5, 936, 922 Abs. 3 ZPO sowie Beschlüsse betreffend die Prozesskostenhilfe in Sachen, die derartige Ansprüche zum Gegenstand haben
- die im Turnus auf die Zivilkammer entfallenden erstinstanzlichen Verfahren

4.1.9. 9. ZIVILKAMMER UND KAMMER FÜR ERBSACHEN II (§ 72 a Abs. 1 Nr. 6 GVG) AKA: 1,5**4.1.9.1. Besetzung:**

Vorsitz: Vorsitzender Richter am Landgericht Hoschke

Vertretung: Richterin am Landgericht Scheid

Beisitzende: Richterin am Landgericht Scheid (0,5 AKA)

Richterin am Landgericht Klemmer (0,1 AKA)

Vertretung: Die Beisitzer/innen der 4., 16. und 14. Zivilkammer

Diese Zugehörigkeit der Richterin am Landgericht Scheid hat Vorrang vor jeder anderen Zuweisung.

4.1.9.2. Sonderzuständigkeit:

- Rechtsstreitigkeiten, die nach dem Gesetz über die Einführung des Bundesentschädigungsgesetzes zur Zuständigkeit des Landgerichts gehören
- Rechtsstreitigkeiten einschließlich der Berufungen aus Anwalts-, Rechtsbeistands-, Steuerberater- und Wirtschaftsprüferverträgen einschließlich der Regressprozesse gegen Notare sowie die Beschwerden gegen Beschlüsse gemäß §§ 91 a, 99 Abs. 2, 269 Abs. 5, 936, 922 Abs. 3 ZPO sowie Beschlüsse betreffend die Prozesskostenhilfe in Sachen, die derartige Ansprüche zum Gegenstand haben
- Rechtsstreitigkeiten einschließlich der Berufungen gegen Haftpflichtversicherer der oben genannten Berufsgruppen, soweit der Anspruch kraft Gesetzes unmittelbar gegenüber der Versicherung geltend gemacht wird, sowie die Beschwerden gegen Beschlüsse gemäß §§ 91 a, 99 Abs. 2, 269 Abs. 5, 936, 922 Abs. 3 ZPO sowie Beschlüsse betreffend die Prozesskostenhilfe in Sachen, die derartige Ansprüche zum Gegenstand haben
- jede zweite Rechtsstreitigkeit einschließlich der Berufungen über Ansprüche aus dem Erbrecht sowie jede zweite Beschwerde gegen Beschlüsse gemäß §§ 91 a, 99 Abs. 2, 269 Abs. 5, 936, 922 Abs. 3 ZPO sowie Beschlüsse betreffend die Prozesskostenhilfe in Sachen, die derartige Ansprüche zum Gegenstand haben

4.1.10. 10. ZIVILKAMMER UND KAMMER FÜR ERBSACHEN I (§ 72 a Abs. 1 Nr. 6 GVG)**AKA: 1,25****4.1.10.1. Besetzung:**

Vorsitz: Vorsitzende Richterin am Landgericht Wolter (0,75 AKA)

Vertretung: Richterin am Landgericht Ruppert

Beisitzende: Richterin am Landgericht Ruppert (0,5 AKA)

Richterin am Landgericht Fauth-Engel (0,0 AKA)

Vertretung: Die Beisitzer/innen der 13., 5. und 6. Zivilkammer

4.1.10.2. Sonderzuständigkeit:

- allgemeine Berufungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, soweit nicht die 13. Zivilkammer zuständig ist
- Rechtsstreitigkeiten einschließlich der Berufungen über Ansprüche aus dem Erbrecht sowie Beschwerden gegen Beschlüsse gemäß §§ 91 a, 99 Abs. 2, 269 Abs. 5, 936, 922 Abs. 3 ZPO sowie Beschlüsse betreffend die Prozesskostenhilfe in Sachen, die derartige Ansprüche zum Gegenstand haben, sofern nicht die 9. Zivilkammer und Kammer für Erbsachen II zuständig ist
- die Verfahren der Vorsitzenden Richterin am Landgericht Wolter als Einzelrichterin oder Berichterstatterin aus der früheren (d.h. vor dem 01.01.2024 bestehenden) 17. Zivilkammer

- 4.1.11. 11. ZIVILKAMMER UND KAMMER FÜR HANDELSSACHEN IV AKA: 0,0**
- 4.1.11.1. Besetzung**
- 4.1.11.1.1. Als Kammer für Handelssachen**
 Vorsitz: Vorsitzender Richter am Landgericht Peil (0,0 AKA)
 Vertretung: Vorsitzende Richterin am Landgericht Wolter (0,0 AKA)
- 4.1.11.1.2. Als Zivilkammer**
 Vorsitz: Vorsitzender Richter am Landgericht Peil (0,0 AKA)
 Vertretung: Vorsitzende Richterin am Landgericht Wolter (0,0 AKA)
 Beisitzende: Vorsitzende Richterin am Landgericht Wolter (0,0 AKA)
 Richterin am Landgericht Dr. John (0,0 AKA)
- 4.1.11.2. Geschäftsbereich**
Als Kammer für Handelssachen:
 - Erstinstanzliche Handelssachen, soweit der Rechtsstreit einen internationalen Bezug aufweist und die Parteien bis zum Ablauf der Klageerwiderungsfrist übereinstimmend erklären, dass sie die mündliche Verhandlung in französischer Sprache führen wollen und auf einen Dolmetscher verzichten
- 4.1.11.3. Als Zivilkammer:**
 - Erstinstanzliche Rechtsstreitigkeiten, für die keine gesetzliche Spezialzuständigkeit gemäß § 72 a Abs. 1 GVG besteht, soweit der Rechtsstreit einen internationalen Bezug aufweist und die Parteien bis zum Ablauf der Klageerwiderungsfrist übereinstimmend erklären, dass sie die mündliche Verhandlung in französischer Sprache führen wollen und auf einen Dolmetscher verzichten
- 4.1.12. 12. ZIVILKAMMER AKA: 2,4**
- 4.1.12.1. Besetzung:**
 Vorsitz: Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Wern (0,9 AKA)
 Vertretung: Richter am Landgericht Dr. Sammel
 Beisitzende: Richter am Landgericht Dr. Sammel (0,5 AKA)
 Richterin Dr. Sauer
 Vertretung: Die Beisitzer/innen der 14., 1. und 16. Zivilkammer
 Diese Zugehörigkeit des Richters am Landgericht Dr. Sammel hat Vorrang vor jeder anderen Zuweisung.
- 4.1.12.2. Sonderzuständigkeit:**
 - Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus Kauf und Tausch von Kraftfahrzeugen sowie im Zusammenhang mit solchen Verträgen stehende Ansprüche gegenüber dem Hersteller des Kfz oder seiner Teile
 - Berufungen in Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche der Erwerber von Kraftfahrzeugen, die auf eine unzulässige Abschaltanlage gestützt werden
 - alle erstinstanzlichen Rechtsstreitigkeiten in Verkehrsunfallsachen mit einem Streitwert von mehr als 50.000 Euro sowie die ersten drei erstinstanzlichen Rechtsstreitigkeiten eines jeden Monats in allen sonstigen Verkehrsunfallsachen
- 4.1.13. 13. ZIVILKAMMER AKA: 1,2**
- 4.1.13.1. Besetzung:**
 Vorsitz: Vizepräsident des Landgerichts Flasche (0,4 AKA)
 Vertretung: Richterin am Landgericht Honnef
 Beisitzende: Richterin am Landgericht Honnef (0,4 AKA)
 Richter am Landgericht Dr. Weiß (0,4 AKA)
 Vertretung: Die Beisitzer/innen der 10. und 6. Zivilkammer
- 4.1.13.2. Sonderzuständigkeit:**
 - Berufungen in Verkehrsunfallsachen
 - die erste, dritte, fünfte, siebente und neunte allgemeine Berufung eines jeden Monats in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten

- Beschwerden in Verkehrsunfallsachen gegen Beschlüsse gemäß § 91 a ZPO, 99 Abs. 2, 269 Abs. 5 ZPO sowie gegen Beschlüsse in Prozesskostenhilfesachen in Sachen, die derartige Ansprüche zum Gegenstand haben

4.1.14. 14. ZIVILKAMMER UND KAMMER FÜR VERSICHERUNGSVERTRAGSSACHEN (§ 72 a Abs. 1 Nr. 4 GVG)

AKA: 4,4

4.1.14.1. Besetzung:

- Vorsitz: Vorsitzender Richter am Landgericht Peil
 Vertretung: Richterin am Landgericht Klemmer
 Beisitzende: Richterin am Landgericht Klemmer (0,9 AKA)
 Richterin am Landgericht Brill
 Richter Wagner
 Richterin Dr. Kawohl (0,5 AKA)
 Vertretung: Die Beisitzer/innen der 16. und 12. Zivilkammer

Diese Zugehörigkeit der Richterin am Landgericht Klemmer und der Richterin Dr. Kawohl hat Vorrang vor jeder anderen Zuweisung.

4.1.14.2. Sonderzuständigkeit:

- Rechtsstreitigkeiten einschließlich der Berufungen über Versicherungsverhältnisse einschließlich Rechtsstreitigkeiten aus Verträgen des Versicherers oder des Versicherungsnehmers mit Versicherungsvermittlern (Versicherungsvertreter und Versicherungsmakler) einschließlich der Versicherungsberater sowie die Beschwerden gegen Beschlüsse gemäß §§ 91 a, 99 Abs. 2, 269 Abs. 5, 936, 922 Abs. 3 ZPO sowie Beschlüsse betreffend die Prozesskostenhilfe in Sachen, die derartige Ansprüche zum Gegenstand haben, mit Ausnahme der Klagen gegen den Verkehrsunfallgegner und dessen Versicherung und mit Ausnahme der Rechtsstreitigkeiten aus Versicherungsverhältnissen, die ausdrücklich einer anderen Kammer zugewiesen sind

4.1.15. 15. ZIVILKAMMER UND KAMMER FÜR BAUSACHEN II (§ 72 a Abs. 1 Nr. 2 GVG)

AKA: 3,7

4.1.15.1. Besetzung:

- Vorsitz: Vorsitzende Richterin am Landgericht Graj
 Vertretung: Richter am Landgericht Dr. Sammel
 Beisitzende: Richter am Landgericht Dr. Sammel (0,5 AKA)
 Richter am Landgericht Türk (0,6 AKA)
 Richter Mertens (0,6 AKA)
 Richter Klein
 Vertretung: Die Beisitzer/innen der 3. und 14. Zivilkammer

4.1.15.2. Sonderzuständigkeit:

- jede zweite Rechtsstreitigkeit einschließlich der Berufungen in Bausachen (Nr. 2.4.2. Spiegelstrich 19) sowie jede zweite Beschwerde gegen Beschlüsse gemäß §§ 91 a, 99 Abs. 2, 269 Abs. 5, 936, 922 Abs. 3 ZPO sowie Beschlüsse betreffend die Prozesskostenhilfe in Sachen, die derartige Ansprüche zum Gegenstand haben

4.1.16. 16. ZIVILKAMMER UND KAMMER FÜR HEILBEHANDLUNGSSACHEN (§ 72 a Abs. 1 Nr. 3 GVG)

AKA: 2,5

4.1.16.1. Besetzung:

- Vorsitz: Vorsitzender Richter am Landgericht Kaiser
 Vertretung: Richterin am Landgericht Scheid
 Beisitzende: Richterin am Landgericht Scheid (0,5 AKA)
 Richter Rojan
 Vertretung: Die Beisitzer/innen der 1. und 15. Zivilkammer

4.1.16.2. Sonderzuständigkeit:

- Rechtsstreitigkeiten einschließlich der Berufungen aus den inneren Rechtsverhältnissen der Vereine und privatrechtlichen Stiftungen sowie die Beschwerden gegen Beschlüsse gemäß §§ 91 a, 99 Abs. 2, 269 Abs. 5, 936, 922 Abs. 3 ZPO sowie Beschlüsse betreffend die Prozesskostenhilfe in Sachen, die derartige Ansprüche zum Gegenstand haben
- Rechtsstreitigkeiten einschließlich der Berufungen und Beschwerden gegen Beschlüsse gemäß §§ 91 a, 99 Abs. 2, 269 Abs. 5, 936, 922 Abs. 3 ZPO sowie Beschlüsse betreffend die Prozesskostenhilfe in Sachen, die Ansprüche aus heilbehandelnder Tätigkeit durch Angehörige der heilbehandelnden Berufe oder Ansprüche aus Medizinproduktehaftung zum Gegenstand haben
- die Verfahren der Richterin am Landgericht Scheid als Einzelrichterin oder Berichterstatlerin aus der früheren (d.h. vor dem 01.01.2024 bestehenden) 17. Zivilkammer.

4.1.17. - ENTFÄLLT -**4.2. KAMMER FÜR BAULANDSACHEN****4.2.1. Besetzung:**

Vorsitz: Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Reich

Vertretung: Richterin am Landgericht Keil

Beisitzende: Richterin am Landgericht Keil

N.N.

Der/die von dem Ministerium der Justiz bestellte Verwaltungsrichter/in.

Vertretung: Die Beisitzer/innen der 1. und 12. Zivilkammer sowie der/die von dem Ministerium der Justiz bestellte Vertreter/in der Verwaltungsrichter/innen.

4.2.2. Geschäftsbereich:

Rechtsstreitigkeiten, die nach den §§ 217 ff des Baugesetzbuchs in die Zuständigkeit der Kammer für Baulandsachen fallen.

4.3. STRAFKAMMERN**4.3.1. 1. STRAFKAMMER UND SCHWURGERICHTSKAMMER SOWIE JUGENDKAMMER III****AKA: 2,9****4.3.1.1. Besetzung:**

Vorsitz: Vorsitzender Richter am Landgericht Lauer

Vertretung: Richter am Landgericht Dr. Abel

Beisitzende: Richter am Landgericht Dr. Abel (0,9 AKA)

Richterin am Landgericht Hafner-Meyer

Vertretung: Die Beisitzer/innen der 3., 4., 5., 6., 8. und 2. Strafammer

4.3.1.2. Geschäftsbereich:

- die vor dem Schwurgericht zu verhandelnden Strafsachen einschließlich der Strafsachen, die Straftaten nach § 315 d Abs. 5 StGB betreffen, sowie die in diesen Sachen eingehenden Beschwerden
- die der Sonderstrafammer nach § 74 a GVG zugewiesenen Strafsachen,
- die Entscheidungen nach § 77 Abs. 3 Satz 2 und 3 GVG
- Strafsachen nach Turnus

4.3.1.3. Sitzungstage:

Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag als Strafammer,
jeder 1. Montag im Monat als Jugendkammer

- 4.3.2. 2. STRAFKAMMER UND WIRTSCHAFTSSTRAFKAMMER I AKA: 2,75**
- 4.3.2.1. Besetzung**
- Vorsitz: Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Schmidt
 Vertretung: Richterin am Landgericht Dr. John
 Beisitzende: Richterin am Landgericht Dr. John (0,75 AKA)
 Richterin Hellenthal
 Vertretung: Die Beisitzer/innen der 8., 3., 4., 5., 6. und 1. Strafkammer
- 4.3.2.2. Geschäftsbereich**
- die dem Landgericht nach § 74 c GVG zugewiesenen Strafsachen einschließlich der Beschwerden, sofern nicht die 8. Strafkammer und Wirtschaftsstrafkammer II und Kammer für Bußgeldsachen zuständig ist
 - Beschwerden in Ordnungswidrigkeitensachen nach den in § 74 c GVG aufgeführten Gesetzen
 - diejenigen dem Landgericht nach § 74 c GVG zugewiesenen Strafsachen der 8. Strafkammer und Wirtschaftsstrafkammer II, die von der Revisionsinstanz an eine andere Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen werden
 - diejenigen vor dem Schwurgericht zu verhandelnden Strafsachen einschließlich der Strafsachen, die Straftaten nach § 315 d Abs. 5 StGB betreffen, und der gem. § 74a GVG zugewiesenen Strafsachen, die von der Revisionsinstanz an eine andere Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen werden
 - Strafsachen nach Turnus
 - Strafsachen einschließlich der Beschwerden, in denen der Anklagevorwurf unrichtige Abrechnungen von Apotheken und/oder von ärztlichen oder zahnärztlichen Haupt- und/oder Nebenleistungen zum Gegenstand hat
- 4.3.2.3. Sitzungstage:**
 Dienstag, Freitag, jeder erste und zweite Mittwoch eines jeden Monats
- 4.3.3. 3. STRAFKAMMER UND JUGENDKAMMER I AKA: 2,9**
- 4.3.3.1. Besetzung:**
- Vorsitz: Vorsitzender Richter am Landgericht Emanuel (0,9 AKA)
 Vertretung: Richterin am Landgericht Dr. Klingelhöfer
 Beisitzende: Richterin am Landgericht Dr. Klingelhöfer
 Richter am Landgericht Scheer
 Vertretung: Die Beisitzer/innen der 4., 5., 6., 8., 1. und 2. Strafkammer
 Diese Zugehörigkeit der Richterin am Landgericht Dr. Klingelhöfer hat Vorrang vor jeder anderen Zuweisung.
- 4.3.3.2. Geschäftsbereich:**
- diejenigen Strafsachen, die bei wiederholter Revision an eine andere Strafkammer zurückverwiesen werden und in die Zuständigkeit des Schwurgerichts fallen einschließlich der Verfahren, die Straftaten nach § 315 d Abs. 5 StGB betreffen, oder die Verfahren nach § 74a GVG betreffen
 - alle Wiederaufnahmeverfahren, die nicht von § 140 a GVG erfasst werden
 - die Jugendsachen erster Instanz, sofern nicht die Jugendkammer II zuständig ist
 - alle Jugendschutzsachen erster Instanz, sofern nicht die Jugendkammer II zuständig ist
 - alle Wiederaufnahmeverfahren in Jugendstrafsachen, die nicht von § 140 a GVG erfasst sind
 - Strafsachen nach Turnus
 - Bußgeldsachen gegen Heranwachsende und Jugendliche
- 4.3.3.3. Sitzungstage:**
 Montag und Donnerstag als Strafkammer
 Montag, Mittwoch und Freitag als Jugendkammer
- 4.3.3a. - ENTFÄLLT -**

- 4.3.4. 4. STRAFKAMMER UND JUGENDKAMMER II** **AKA: 3,0**
- 4.3.4.1. Besetzung:**
 Vorsitz: Vorsitzender Richter am Landgericht Schwinn
 Vertretung: Richterin am Landgericht Dr. Stapf
 Beisitzende: Richterin am Landgericht Dr. Stapf
 Richter Lauer
 Vertretung: Die Beisitzer/innen der 5., 6., 8., 1., 2. und 3. Strafkammer
- 4.3.4.2. Geschäftsbereich:**
- die Strafsachen nach § 74c GVG, die bei zweiter Revision von dem Revisionsgericht an eine andere Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen werden
 - die Straftaten nach dem 29. Abschnitt des StGB (§§ 324 bis 330d) zum Gegenstand haben, mit Ausnahme derjenigen nach § 74 Abs. 2 Nr. 26 GVG
 - Strafsachen nach dem Betäubungsmittelgesetz, dem Konsumcannabisgesetz und dem Medizinisch-Cannabisgesetz einschließlich der Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte
 - jede sechste eingehende Jugendsache
 - jede sechste eingehende Jugendschutzsache
 - die Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach den in §§ 1 und 2 der Verordnung über die Zuständigkeit des Amtsgerichts Saarbrücken für Straf- und Bußgeldsachen wegen Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften zum Schutze der Umwelt sowie für Strafsachen nach dem Betäubungsmittelgesetz vom 5. Dezember 1989 (Amtsblatt des Saarlandes 1989 Seite 1673) aufgeführten gesetzlichen Vorschriften betreffen
 - die Entscheidungen gemäß §§ 4, 14, 15 und 19 StPO
 - Strafsachen nach Turnus
- 4.3.4.3. Sitzungstage:**
 Montag und Mittwoch als Jugendkammer
 Dienstag, Mittwoch und Donnerstag als Strafkammer
- 4.3.5. 5. STRAFKAMMER** **AKA: 2,75**
- 4.3.5.1. Besetzung:**
 Vorsitz: Vorsitzende Richterin am Landgericht Schepke-Benyoucef
 Vertretung: Richterin am Landgericht Müller
 Beisitzende: Richterin am Landgericht Müller (0,75 AKA)
 Richterin am Landgericht Schmitt
 Vertretung: Die Beisitzer/innen der 6., 8., 1., 2., 3. und 4. Strafkammer
- 4.3.5.2. Geschäftsbereich**
- Strafsachen nach Turnus
 - Verfahren einer früheren großen Strafkammer als Gericht des ersten Rechtszuges, soweit sich aus diesem Geschäftsverteilungsplan keine anderweitige Zuständigkeit ergibt
 - Straftaten nach dem 28. Abschnitt des Strafgesetzbuches, soweit nicht eine andere Spezialzuständigkeit begründet ist und das Verfahren von der Zuständigkeit der 6. Strafkammer ausgenommen ist
- 4.3.5.3. Sitzungstage:**
 Montag und Donnerstag
- 4.3.6 6. STRAFKAMMER** **AKA: 2,6**
- 4.3.6.1. Besetzung:**
 Vorsitz: Vorsitzende Richterin am Landgericht Biehl
 Vertretung: Richterin am Landgericht Neurohr
 Beisitzende: Richterin am Landgericht Neurohr
 Richter Adams (0,6 AKA)
 Vertretung: Die Beisitzer/innen der 1., 2., 3., 4., 5. und 8. Strafkammer

4.3.6.2. Geschäftsbereich

- Strafsachen nach Turnus
- Straftaten nach dem 28. Abschnitt des Strafgesetzbuches, soweit nicht eine andere Spezialzuständigkeit begründet ist
- Strafsachen nach dem Betäubungsmittelgesetz, dem Konsumcannabisgesetz und dem Medizinal-Cannabisgesetz einschließlich der Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte
- Ausgenommen sind diejenigen Verfahren, in denen Herr Oberstaatsanwalt Ohlmann gemäß § 22 Nr. 4 StPO von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen wäre.

4.3.6.3. Sitzungstage

Montag, Dienstag und Donnerstag

4.3.7. 7. STRAFKAMMER – ERMITTLUNGSKAMMER**(OHNE AKA)****4.3.7.1. Besetzung:**

Vorsitz: Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Weber
 Vertretung: Richter am Landgericht Dr. Konecny
 Beisitz: Richter am Landgericht Dr. Konecny
 Richter am Landgericht Schleier
 Vertretung: Die Beisitzer der Zivilkammern 10. und 13.

4.3.7.2. Geschäftsbereich:

- Verfahren nach § 74 a Abs. IV GVG

4.3.8. 8. STRAFKAMMER UND WIRTSCHAFTSSTRAFKAMMER II UND KAMMER FÜR BUßGELDSACHEN**AKA: 3,0****4.3.8.1. Besetzung:**

Vorsitz: Vorsitzender Richter am Landgericht Klos
 Vertretung: Richterin am Landgericht Christian
 Beisitzende: Richterin am Landgericht Christian
 Richterin am Landgericht Dr. Knaut
 Vertretung: Die Beisitzer/innen der 2., 1., 3., 4., 5. und 6. Strafkammer
 Vertretung in der Kammer für Bußgeldsachen: Die Beisitzer/innen der 6., 1., 2., 3. und 4. Strafkammer

4.3.8.2. Geschäftsbereich:**4.3.8.2.1. Als Strafkammer und Wirtschaftsstrafkammer:**

- jede vierte dem Landgericht nach § 74 c GVG zugewiesene Strafsache einschließlich der Beschwerden
- diejenigen Strafsachen der 2. Strafkammer und Wirtschaftsstrafkammer I, die von der Revisionsinstanz an eine andere Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen werden
- Strafsachen nach Turnus

4.3.8.2.2. Als Kammer für Bußgeldsachen:

Bußgeldsachen, soweit sie nicht in den Zuständigkeitsbereich der Jugendkammer fallen

4.3.8.3. Sitzungstage:

Montag, Mittwoch und Donnerstag

4.3.9. 10. STRAFKAMMER UND WIRTSCHAFTSSTRAFKAMMER ALS BERUFUNGSKAMMER – BERUFUNGSKAMMER I**AKA: 0,75****4.3.9.1. Besetzung:**

Vorsitz: Vorsitzende Richterin am Landgericht Weidig (0,75 AKA)
 Vertretung: Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Knobloch
 Weitere Vertretung: Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Klam

4.3.9.2. Geschäftsbereich:

- Diejenigen Strafsachen der 11. Strafkammer und der früheren 9. Strafkammer, die von der Revisionsinstanz zu einer anderen Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen werden
- Diejenigen Strafsachen der 12. Strafkammer, die nach wiederholter Revision von der Revisionsinstanz an eine andere Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen werden
- Entscheidungen über Berufungen gegen Urteile der Amtsgerichte – Schöffengerichte – im Sinne des § 74 c GVG i.V.m. § 74 Abs. 3 GVG
- Berufungssachen nach Turnus

Ausgenommen sind solche Verfahren, in denen der Leitende Oberstaatsanwalt Weidig gemäß § 22 Nr. 4 StPO von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen wäre.

4.3.9.3. Sitzungstage:

Dienstag, Freitag

4.3.10. 11. STRAFKAMMER - BERUFUNGSKAMMER II**AKA: 0,5****4.3.10.1. Besetzung:**

Vorsitz: Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Knobloch (0,5 AKA)
 Vertretung: Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Klam
 Weitere Vertretung: Vorsitzende Richterin am Landgericht Weidig

4.3.10.2. Geschäftsbereich:

- Diejenigen Strafsachen der 12. Strafkammer, die von der Revisionsinstanz zu einer anderen Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen werden
- Diejenigen Strafsachen der 10. Strafkammer und Wirtschaftsstrafkammer als Berufungskammer, die nach wiederholter Revision von der Revisionsinstanz an eine andere Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen werden
- Berufungssachen nach Turnus
- Sonstige Verfahren nach Turnus mit Ausnahme von erstinstanzlichen Verfahren

4.3.10.3. Sitzungstage:

Montag und Mittwoch

4.3.11. 12. STRAFKAMMER - BERUFUNGSKAMMER III**AKA: 1,0****4.3.11.1. Besetzung:**

Vorsitz: Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Klam
 Vertretung: Vorsitzende Richterin am Landgericht Weidig
 Weitere Vertretung: Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Knobloch

4.3.11.2. Geschäftsbereich:

- Diejenigen Strafsachen der 10. Strafkammer und Wirtschaftsstrafkammer als Berufungskammer, die von der Revisionsinstanz zu einer anderen Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen werden
- Diejenigen Strafsachen der 11. Strafkammer, die nach wiederholter Revision von der Revisionsinstanz an eine andere Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen werden
- Berufungsverfahren nach Turnus

4.3.11.3. Sitzungstage:

Dienstag und Donnerstag

4.3.12. 13. STRAFKAMMER UND JUGENDKAMMER IV**AKA: 0,7****4.3.12.1. Besetzung:**

Vorsitz: Präsident des Landgerichts Görlinger (0,2 AKA)
 Vertretung: Richterin am Landgericht Treis
 Beisitzende: Richterin am Landgericht Treis (0,5 AKA)
 Richterin am Landgericht Honnef (0,0 AKA)

Vertretung: Die Beisitzer/innen der 4., 3., 1., 2., 5., 6. und 8. Strafkammer
 Diese Zugehörigkeit der Richterin am Landgericht Honnef hat Vorrang vor jeder anderen Zuweisung.

4.3.12.2. Geschäftsbereich:

- alle Rechtsmittel in Jugend- und Jugendschutzsachen
- Strafsachen der früheren (d.h. vor dem 01.01.2024 bestehenden) Hilfsstrafkammer Jugendkammer Ia

4.3.12.3. Sitzungstage:

Dienstag

4.4. KAMMER FÜR STEUERBERATER- UND STEUERBEVOLLMÄCHTIGTENSACHEN**4.4.1. Besetzung:**

Vorsitz: Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Klam
 Vertretung: Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Knobloch
 Im Verhinderungsfall: Vorsitzender Richter am Landgericht Lauer
 Weitere Mitglieder des Landgerichts (Berufsrichter):
 Richterin am Landgericht Dr. Klingelhöfer
 Richterin am Landgericht Neurohr
 Vertretung der weiteren Mitglieder des Landgerichts:
 Die Beisitzer/innen der 4. Strafkammer

4.4.2. Geschäftsbereich:

Die zur Zuständigkeit der Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen gehörenden Sachen

4.5. STRAFVOLLSTRECKUNGSKAMMER**AKA: 2,5****4.5.1. Besetzung:**

Vorsitz: Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Knobloch (0,5 AKA)
 Vertretung: Richter am Landgericht Heesen
 Beisitzende: Richter am Landgericht Heesen
 Richter am Landgericht Brocher
 Vertretung: Die Beisitzer/innen der 1., 2., 3., 4., 5., 6. und 8. Strafkammer

Die Zugehörigkeit des Vorsitzenden Richters am Landgericht Dr. Knobloch hat Vorrang vor jeder anderen Zuweisung.

4.5.2. Geschäftsbereich:

- Verfahren im Sinne des § 78 a GVG

5. GÜTERICHTER**5.1. Vorbemerkungen**

Wird ein Verfahren nach § 278 Abs. 5 ZPO an einen Güterichter verwiesen, so gelten die folgenden Bestimmungen.

5.2. Verfahrensgang**5.2.1. Einleitung des Verfahrens**

Wird ein Verfahren an den Güterichter abgegeben, so wird es auf den aus Nr. 5.2. dieses Geschäftsverteilungsplanes zuständigen Richter übertragen.

5.2.2. Eintragung des Verfahrens

¹ Nach Abgabe wird die Sache unverzüglich der Güterichtergeschäftsstelle vorgelegt, welche das Verfahren in einem allgemeinen Register (Az.: AR) einträgt. ² Die Eintragung der Verfahren erfolgt in der Reihenfolge der Beschlüsse der abgebenden Kammern. ³ Werden Beschlüsse für verschiedene Verfahren am gleichen Tag gefasst, ist zunächst das Verfahren der Kammer mit der niedrigeren Ordnungszahl einzutragen. ⁴ Innerhalb einer Kammer ist zunächst das ältere vor dem jüngeren Verfahren einzutragen.

Die Güterichtergeschäftsstelle teilt das Registerzeichen sowie den zuständigen Güterichter unverzüglich der Eingangsgeschäftsstelle im Hause sowie den Parteien bzw. deren Prozessbevollmächtigten mit.

5.2.3. Kompensation der Tätigkeit als Güterichter

¹ Die Eingangsgeschäftsstelle schreibt der Kammer, welcher der Güterichter angehört, 10 Tage nach Eingang der Mitteilung **200 Punkte** zu. ² Wird das Verfahren an einen anderen Güterichter abgegeben, so ist dies der Eingangsgeschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen. ³ Nr. 2.2.4. dieses Geschäftsverteilungsplans gilt hinsichtlich der Bepunktung abgegebener Verfahren entsprechend.

¹ Endet das Verfahren vor dem Güterichter mit einer Einigung, so teilt der Güterichter dies der Eingangsgeschäftsstelle unverzüglich mit. ² In diesem Fall erhält der Güterichter weitere Punkte, welche sich aus der Differenz der bei Eingang der Sache an die zuständige Kammer vergebenen Punkte und der unter Absatz 1 festgelegten Punkte errechnen.

5.2.4. Beendigung des Verfahrens

Das Verfahren ist beendet, wenn der Güterichter die Beendigung feststellt, sei es weil sich die Parteien geeinigt haben, sei es weil eine Einigung nicht mehr zu erwarten ist.

Das gleiche gilt, wenn der weiteren Tätigkeit des zuständigen Güterichters nach Ablauf der Frist gem. Nr. 5.2.1. widersprochen wird.

5.3. Zuständiger Richter

– Als Güterichter sind zuständig:

Vizepräsident des Landgerichts Flasche, Güterichterdez. 1)

Rechtsstreitigkeiten unter den Mitinhabern ärztlicher, zahnärztlich oder tierärztlicher Praxen ungeachtet der hierfür gewählten Rechtsform.

Rechtsstreitigkeiten unter den Mitinhabern anwaltlicher, steuerberatender oder wirtschaftsprüfender Kanzleien ungeachtet der hierfür gewählten Rechtsform.

Vorsitzende Richterin am Landgericht Witsch (Güterichterdez. 2)

Rechtsstreitigkeiten zwischen Architekten und oder Ingenieuren aus einer gemeinsamen beruflichen Tätigkeit ungeachtet der hierfür gewählten Rechtsform.

Alle Verfahren, die nicht unter eine Sonderzuständigkeit fallen und die AR-M Aktenzeichen mit den Ziffern 0 oder 5 enden.

Vorsitzender Richter am Landgericht Kaiser (Güterichterdez. 3)

Alle Verfahren, die nicht unter eine Sonderzuständigkeit fallen und deren AR-M Aktenzeichen 1, 2, 6 und 7 haben.

Vorsitzende Richterin am Landgericht Wolter, Güterichterdez. 4)

Alle Verfahren, die nicht unter eine Sonderzuständigkeit fallen und die AR-M Aktenzeichen 3, 4, 8 und 9 haben

5.4. Vertretung**5.4.1.** Vertretungsfall:

Als Vertretungsfall gilt auch der Fall,

- dass der Güterichter nach den Regelungen dieses Geschäftsverteilungsplans als erkennender Richter zuständig ist oder in dem bisherigen gerichtlichen Verfahren bereits eine richterliche Entscheidung - auch als Vertreter - getroffen hat.

5.4.2. Vertretungsreihenfolge

Es werden vertreten:

GÜR 1 von GÜR 2, 3, 4,

GÜR 2 von GÜR 3, 4,

GÜR 3 von GÜR 2, 4,

GÜR 4 von GÜR 3, 2

Anhang**zum Geschäftsverteilungsplan 2024**

1.

Das Präsidium beabsichtigt, bei länger andauernder Krankheit eines Richters/ einer Richterin sowie während der Dauer des Mutterschutzes einer Richterin wie folgt zu verfahren:

„Im Fall einer durchgehenden krankheitsbedingten Dienstunfähigkeit von mehr als einem Monat wird dies bei der Zuteilung der weiteren Geschäfte berücksichtigt. Bei den Kammern erfolgt die Berücksichtigung dadurch, dass der Arbeitskraftanteil (AKA) der entsprechenden Kammer um den weggefallenen AKA des Richters/ der Richterin reduziert werden; bei einer teilweisen Dienstunfähigkeit erfolgt die Anpassung entsprechend. Die Dauer des Mutterschutzes wird vollständig berücksichtigt. In den Kammern erfolgt dies dadurch, dass der AKA der Kammer beginnend mit dem ersten Tag des Mutterschutzes um den Anteil der Richterin herabgesetzt wird.“

2.

Das Präsidium beabsichtigt, die Vergabe von Bonus- und Maluspunkten für den Fall, dass der Arbeitskraftanteil einer Kammer verringert bzw. erhöht wird, folgendermaßen vorzunehmen:

$$\frac{100.000 \times (\text{AKA alt} - \text{AKA neu})}{\text{AKA neu}}$$

Wird der AKA vor Ablauf eines Jahres ganz oder teilweise wieder an den vorherigen Zustand angepasst, wird der Bonus/Malus wie folgt berechnet:

$$\text{BM}_{\text{rück}} = \text{BM}_{\text{alt}} \times \left(\frac{m}{12} \right) - \text{BM}_{\text{alt}}$$

Dabei bezeichnet „BM_{rück}“ die Höhe des zurückgenommenen Bonus/Malus, „BM_{alt}“ den ursprünglich zuge teilten Bonus/Malus und „m“ die Anzahl der abgeschlossenen Monate, in denen der AKA ursprünglich verändert war.